



**Schlussbericht über die  
Prüfung des Jahresabschlusses  
zum 31.12.2022  
der Stadt Bad Schwartau**

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>1. Allgemeines</b>	<b>4</b>
1.1 Prüfungsauftrag	4
1.2 Prüfungsziele	5
1.3 Prüfungsunterlagen	6
1.4 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021	6
1.5 Prüfung der Finanzbuchhaltung	7
<b>2. Grundlagen der Finanzwirtschaft</b>	<b>7</b>
2.1 Haushaltssatzung/Haushaltsplan	7
2.2 Ergebnis- und Finanzplanung	8
<b>3. Ergebnis des Jahresabschlusses im Überblick</b>	<b>12</b>
3.1 Das Drei-Komponenten-System der Doppik	12
3.2 Bilanz	12
3.3 Ergebnisrechnung	12
3.4 Finanzrechnung	17
<b>4. Kennzahlen</b>	<b>19</b>
<b>5. Feststellungen zum Jahresabschluss</b>	<b>21</b>
5.1 Prüfung des Jahresabschlusses	21
5.1.1 Bilanz	21
5.1.1.1 Ausführungen zu einzelnen Bilanzposten - Aktiva	22
5.1.1.2 Ausführungen zu einzelnen Bilanzposten - Passiva	28
5.1.2 Ergebnisrechnung	34
5.1.3 Finanzrechnung	35
5.1.4 Teilrechnungen	36
5.1.5 Anhang und Lagebericht	36
5.2 Bemerkungen aus der Belegprüfung	40
5.3 Anmerkungen zum Stellenplan	41

		<b>Seite</b>
<b>6.</b>	<b>Vergabe- und Auftragswesen</b>	<b>43</b>
6.1	Statistische Erfassung der Auftragsvergaben	43
6.2	Vergaberecht/Vergabewesen	45
6.3	Vergabepfurfung	52
6.4	Rechnungspfurfung	53
<b>7.</b>	<b>Realsteuerhebesatze</b>	<b>54</b>
<b>8.</b>	<b>Schlussbemerkungen</b>	<b>56</b>

# 1. Allgemeines

Mit dem Jahresabschluss 2022 hat die Verwaltung den dreizehnten Jahresabschluss nach doppischen Grundsätzen erstellt. In den Schlussberichten über die Prüfungen der Jahresabschlüsse 2010 bis 2012 wurden die Grundsätze der doppelten Buchführung ausführlich dargestellt. Einige doppische Sachverhalte wurden, insbesondere aufgrund der neuen Zusammensetzung der städtischen Gremien infolge der Kommunalwahl im Jahr 2023, erneut erläutert.

Gemäß § 54 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (GemHVO-Doppik) hat die Gemeinde eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der in der Gemeindeordnung und dieser Verordnung enthaltenen Regelungen aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz der Stadt Bad Schwartau zum 01.01.2010 mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes wurde am 24.03.2011 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die folgenden Jahresabschlüsse bauen auf dieser Eröffnungsbilanz auf. Sie bestehen aus:

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen,
- der Bilanz und
- dem Anhang.

Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht nach § 52 GemHVO-Doppik beizufügen (§ 44 Abs. 2 GemHVO-Doppik).

## 1.1 Prüfungsauftrag

Die Stadt Bad Schwartau hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen (§ 91 Abs. 1 GO).

Gemäß § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils gültigen Fassung, hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss und den Lagebericht (§ 92 GO) zu prüfen, die Vorgänge der Finanzbuchhaltung und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses laufend zu prüfen, die Finanzbuchhaltung dauernd zu überwachen sowie die regelmäßigen und unvermuteten Prüfungen der Finanzbuchhaltung vorzunehmen.

Der Jahresabschluss ist dahingehend zu prüfen (§ 92 Abs. 1 GO), ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das RPA hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Von dem gesetzlich eingeräumten Recht der Prüfungsbeschränkung nach pflichtgemäßem Ermessen hat das Rechnungsprüfungsamt Gebrauch gemacht.

Die Prüfung des RPA erstreckt sich nicht auf den Jahresabschluss der Städtischen Betriebe Bad Schwartau. Dessen Prüfung erfolgt gemäß Kommunalprüfungsgesetz durch die vom Landesrechnungshof mit der Prüfung beauftragten Abschlussprüfer der Mercurius GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Lübeck (Jahresabschluss 2022).

## **1.2 Prüfungsziele**

Die Prüfungsaufgaben in der Doppik sind vielschichtiger als wie die Prüfung der Jahresrechnung damals in der Kameralistik war. Neben den bisherigen Prüfungsfeldern (ob der Haushaltsplan eingehalten wurde, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt wurden, bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren wurde und die Vermögensrechnung einwandfrei geführt wurde) ist in der Doppik auch der richtige Nachweis des Vermögens und der Schulden sowie

die Richtigkeit und Vollständigkeit des Anhangs und des Lageberichts in die Prüfungshandlungen einzubeziehen.

Der Jahresabschluss ist insbesondere dahin gehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bad Schwartau unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt.

### **1.3 Prüfungsunterlagen**

Dem Rechnungsprüfungsamt wurden alle Belege und Unterlagen, die dem Jahresabschluss zugrunde liegen, zur Verfügung gestellt. Für die von der Verwaltung verwendete Finanzsoftware der Firma CIP hat das Rechnungsprüfungsamt die Leseberechtigung und die Berechtigung zur Vornahme von Auswertungen.

### **1.4 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 wurde nach den Grundsätzen der Doppik erstellt. Er wurde (§ 92 Abs. 3 GO) am 11.10.2023 von der Stadtverordnetenversammlung, nach vorheriger Beratung im Hauptausschuss am 27.09.2023, beschlossen.

Die Gemeinde hat gemäß § 92 Abs. 4 GO innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes nach § 92 Abs. 3 Satz 1 GO das Vorliegen des Schlussberichts, des Jahresabschlusses und Lageberichts sowie des Beschlusses der Gemeindevertretung nach § 92 Abs. 3 Satz 2 über den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages örtlich bekannt zu machen und sie danach öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die öffentliche Auslegung des Schlussberichts, des Jahresabschlusses und Lageberichts hinzuweisen. Die örtliche Bekanntmachung ist am 02.11.2023 im Internet unter der Internetadresse [www.bad-schwartau.de/haushalt](http://www.bad-schwartau.de/haushalt) erfolgt. In der Bekanntmachung ist aufgeführt, dass der Jahresüberschuss i. H. v. 8.997.366,51 € der Ergebnisrücklage zugeführt wird.

## 1.5 Prüfung der Finanzbuchhaltung

Gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 3 GO hat das Rechnungsprüfungsamt regelmäßige und unvermutete Prüfungen der Finanzbuchhaltung vorzunehmen. Die Finanzbuchhaltung ist mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen. Bei jeder ihrer Zahlstellen und den gewährten Handvorschüssen ist mindestens in jedem zweiten Jahr eine unvermutete Prüfung vorzunehmen. Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Bad Schwartau beinhaltet Regelungen über den Inhalt der Prüfungen und den Prüfungsbericht.

Eine unvermutete Prüfung der Finanzbuchhaltung fand in der Zeit vom 03.11.2022 bis 16.11.2022 statt. Wesentliche Beanstandungen ergaben sich gemäß Prüfungsbericht dabei nicht.

Beim Ordnungsamt (2 Gebührenkassen) und beim Amt für Zentrale Dienste und Finanzen (Portokasse, Hundesteuermarken und Vollstreckung) sind Zahlstellen/Handvorschüsse eingerichtet, die 2022 ebenfalls geprüft wurden. Auch hier ergaben die Prüfungen keine wesentlichen Beanstandungen.

## 2. Grundlagen der Finanzwirtschaft

### 2.1 Haushaltssatzung/Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2021 beschlossen und nach Vorlage bei der Kommunalaufsichtsbehörde am 03.03.2022 im Internet unter [www.bad-schwartau.de/Haushalt](http://www.bad-schwartau.de/Haushalt) bekannt gemacht. Am 23.06.2022 wurde die I. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen und nach Vorlage bei der Kommunalaufsichtsbehörde am 01.09.2022 im Internet unter [www.Bad-schwartau.de/Haushalt](http://www.Bad-schwartau.de/Haushalt) veröffentlicht. Am 15.09.2022 wurde die II. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen und nach Vorlage bei der Kommunalaufsichtsbehörde am 28.10.2022 im Internet unter [www.bad-schwartau.de/Haushalt](http://www.bad-schwartau.de/Haushalt) veröffentlicht. Sie wurden nach dem in der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Verfahren erlassen und sind damit rechtsgültig.

Die Haushaltssatzung 2022 einschließlich der I. und II. Nachtragssatzung enthält folgende Festsetzungen:

**Im Ergebnisplan**

Gesamtbetrag der Erträge	50.132.600,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	49.756.700,00 €
Jahresüberschuss	375.900,00 €

**Im Finanzplan**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.401.900,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	46.797.400,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	17.458.800,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	29.958.200,00 €
Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	3.722.000,00 €
Höchstbetrag der Kassenkredite	6.000.000,00 €
Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	150,54
Hebesätze für die Realsteuern	
Grundsteuer A	380 v. H.
Grundsteuer B	425 v. H.
Gewerbsteuer	380 v. H.

**2.2 Ergebnis- und Finanzplanung**

Gemäß § 83 GO hat die Gemeinde ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige **Ergebnis- und Finanzplanung** zu Grunde zu legen und in den Haushaltsplan einzubeziehen. Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Der mittelfristige Ergebnisplan soll für die einzelnen Jahre in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein. Der mittelfristige Finanzplan soll für die einzelnen Jahre in Einzahlungen und Auszahlungen die Liquidität der Gemeinde einschließlich der Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherstellen. Während der Finanzplan die Liquidität zum Gegenstand hat, stellt der Ergebnisplan den tatsächlichen Ressourcenverbrauch und die notwendigen Deckungsmittel dar.

Der Haushaltsplan 2022 einschließlich des I. und II. Nachtragsplanes sah im Ergebnishaushalt einen Jahresüberschuss von 375.900,00 € vor. Die Ergebnisrechnung weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 4.636.431,72 € aus. Das bedeutet eine positive Abweichung von 4.260.531,72 € zwischen der Planung und dem Ergebnis.

In der Summe ergibt sich eine positive Abweichung für die dreizehn Jahre nach Einführung der Doppik von ca. 22,67 Mio. € (pro Jahr 1,74 Mio. € im Durchschnitt).

Die Jahre 2012, 2016, 2018 und 2019 schlossen mit einem Fehlbetrag von insgesamt 6.758.849,96 € ab. Der Ergebnisplan 2023 rechnet in seiner mittelfristigen Planung mit einem voraussichtlichen Jahresdefizit von insgesamt 3.959.200,00 € von 2023 bis 2026. Dabei weisen die Jahre 2023 und 2025 bis 2026 jeweils negative Ergebnisse aus. Für das Jahr 2023 wurde zunächst mit einem Jahresfehlbetrag gerechnet. Der Ergebnishaushalt 2022 prognostizierte für die Jahre 2022 bis 2025 ein Jahresdefizit von insgesamt 4.673.500,00 €

In der Finanzplanung des Jahres 2021 (einschließlich dem I. Nachtrag) wurde mit einem Bestand an liquiden Mitteln zum Jahresende in Höhe von 12.196.807,00 € gerechnet. Der tatsächliche Bestand zum 31.12.2021 betrug 20.554.953,62 € und erhöhte sich um 8.066.400,23 € (64,6 %) gegenüber dem Vorjahr. Der Finanzplan 2022 einschließlich dem I. und II. Nachtrag sah einen voraussichtlichen Bestand an liquiden Mitteln in Höhe von 3.204.553,00 € vor. Der tatsächliche Bestand zum 31.12.2022 betrug 5.523.854,55 € und reduzierte sich somit um 15.031.099,07 € (73,1 %) gegenüber dem Vorjahr. Die Abweichung zwischen der Planzahl und dem Ergebnis 2022 ist mit 2.319.301,55 € schon beträchtlich. In der Finanzplanung des Jahres 2023 wird ein Bestand an liquiden Mitteln per 31.12.2026 in Höhe von 195.354,00 € prognostiziert. Gemäß der Finanzplanung 2022 betragen diese zum 31.12.2025 1.662.653,00 €. Ein Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 hätte das tatsächliche Ergebnis des Jahres 2022 berücksichtigen und die Planzahlen entsprechend anpassen können. Zwischen dem Nachtragshaushalt für das Jahr 2022 und dem Haushalt 2023 liegen nur wenige Monate. Trotzdem weisen die Finanzplanungen erhebliche Abweichungen in ihren Prognosen aus.

**Die vorstehenden Vergleiche verdeutlichen erneut wie weit Prognosen von den tatsächlichen Werten abweichen und wie schnell sie sich als überholt erweisen.**

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung hat in seinem Genehmigungsschreiben vom 24.02.2022 zur Haushaltssatzung der Stadt Bad Schwartau

für das Haushaltsjahr 2022 erneut darauf hingewiesen, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Bad Schwartau nicht gegeben ist.

Das Rechnungsprüfungsamt hat in seinen Schlussberichten wiederholt Hinweise zum Thema Haushaltskonsolidierung gegeben. Erneut wird insbesondere auf den Haushaltserlass 2022 des Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (vom 21.09.2021) sowie auf den Haushaltskonsolidierungserlass 2022 des Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (vom 07.09.2022) verwiesen. Diese enthalten Anregungen zur Ausschöpfung der Einnahme-/Ertrags- und Einzahlungsquellen und Beschränkung der Ausgaben/Aufwendungen und Auszahlungen. Der Haushaltserlass 2022 ist im Internetauftritt der Landesregierung unter <http://www.schleswig-holstein.de> (=> Themen und Aufgaben => Kommunales => Kommunale Finanzen => Finanzsituation der Kommunen => Haushaltserlass/Finanzplanung) zu finden. Die Hinweisliste steht dort sowohl als Word- als auch als Excel-Datei zur Verfügung.

Gemäß § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik bleiben Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Es wurden daher 6.937.170,06 € in das neue Haushaltsjahr übertragen. Die größten Posten sind PSK 31551.0901102, Einrichtungen für Asylbewerber / Containeranlage P5 = 980.972,29 €, PSK 28102.0900093, Amtsgericht / Fassadensanierung Amtsgericht = 858.770,80 €, PSK 21701.0900036, Gymnasium am Mühlenberg / Neubau Gymnasium am Mühlenberg = 783.487,69 € und PSK 42414.0903000 Sportplatz Leibniz-Gymnasium / Sanierung Leibniz-Sportplatz = 757.366,98 €. Aufgrund der Höhe dieser Übertragung verweist das Rechnungsprüfungsamt auf die Ausführungen im Erlass zur Haushaltssatzung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung für das Haushaltsjahr 2022 vom 24.02.2022.

Gemäß § 10 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind Einzahlungen und Auszahlungen in Höhe der voraussichtlich zu erzielenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen. Diese Vorschrift dient der Sicherstellung der Haushaltswahrheit, einem der grundlegenden Pfeiler des Haushaltsrechts. Mit der Haushaltswahrheit grundsätzlich vereinbar wären durchschnittliche Verwendungsquoten von mindestens 60 % der zur Verfügung stehenden Mittel.

Soweit in der Finanzrechnung 2022 keine signifikanten Verbesserungen zu erkennen sein sollten, kann sich dies auf die Genehmigung der in der Haushaltssatzung festgesetzten Beträge der Kredite sowie Verpflichtungsermächtigungen auswirken. Auch würden dann –

unabhängig von einer bestehenden Genehmigungspflicht – kommunalaufsichtliche Maßnahmen in Erwägung gezogen werden müssen.

In dem Erlass vom 24.02.2022 zur Haushaltssatzung der Stadt Bad Schwartau für das Haushaltsjahr 2022 verweist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung auf die allgemeinen Rahmenbedingungen für die kommunale Haushaltslage. Danach hat sich die kommunale Haushaltslage in den letzten Jahren kontinuierlich verbessert. So konnte in den Jahren 2016 bis 2020 der zuvor hohe Bestand an aufgelaufenen Defiziten signifikant abgebaut werden. Dieser Trend zeichnet sich nach ersten vorläufigen Zahlen auch für das Jahr 2021 ab. Ausschlaggebend hierfür waren dabei nicht zuletzt der verantwortungsbewusste Umgang der Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger vor Ort, aber auch das Anhalten der günstigen konjunkturellen Rahmen- sowie attraktiver Zinsbedingungen an den Kreditmärkten.

Die Jahre 2020 und 2021 waren natürlich durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie geprägt. Das Land stand und steht seinen Kommunen bei der Bewältigung auch finanziell mit zahlreichen Maßnahmen zur Seite. Beispielsweise erhielten die Kommunen aufgestockte Mittel für die Integration, Stärkung der Infrastruktur und Straßenausbau im Rahmen einer Erhöhung der Verbundquote des kommunalen Finanzausgleichs. Des Weiteren leistete das Land einen pauschalen Ausgleich von Lohn- und Einkommensteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie in den Jahren 2021 und 2022. Für das Jahr 2022 erhielten die Gemeinden einen Betrag in Höhe von bis zu 25 % der voraussichtlichen Mindereinnahmen beim Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen geht der Erlass auf die Haushaltslage der Stadt Bad Schwartau ein. Die Finanzlage wird nach den Zahlen der vorliegenden Planungen beurteilt. Das Ministerium kommt erneut zu dem Ergebnis, dass die **dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt nicht gegeben** ist. Positiv wurde hervorgehoben, dass die beiden zurückliegenden Jahre trotz der Herausforderung durch die Corona-Pandemie mit Überschüssen abgeschlossen wurden. Kritisch wurde auf den hohen Anstieg der Personalaufwendungen hingewiesen. Diese sind gegenüber dem Jahr 2021 um 21 % angestiegen. Damit würde der Anstieg der Personalaufwendungen der letzten fünf Jahre rd. 44% betragen.

### 3. Ergebnis des Jahresabschlusses im Überblick

#### 3.1 Das Drei-Komponenten-System der Doppik

Finanzrechnung 2022	Bilanz zum 31.12.2022		Ergebnisrechnung 2020
Einzahlungen	Aktiva	Passiva	Erträge
	Anlagevermögen	Eigenkapital	
./.		EK 01.01.2022	./.
		+ Ergebnis	
	Liquide Mittel:		Aufwendungen
Auszahlungen	LM zum 01.01.2022	Fremdkapital	
<b>Netto-Zufluss/- Abfluss</b>	+ Netto-Zufluss/ - Abfluss		<b>Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag</b>

#### 3.2 Bilanz

Die Bilanz zum 31.12.2022 weist ein positives Eigenkapital in Höhe von 75.474.995,76 € (2021 = 70.838.806,04 €) aus. Das Eigenkapital hat sich gegenüber dem Vorjahr um 6,55 % erhöht.

**Summe Aktiva = 118.880.232,65 €** (2021 = 102.139.805,79 €)

**Summe Passiva: 118.880.232,65 €** (2021 = 102.139.805,79 €)

#### 3.3 Ergebnisrechnung

Der mittelfristige Ergebnisplan soll für die einzelnen Jahre in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein (§ 83 GO und § 5 Abs. 3 GemHVO-Doppik). Wird diese Soll-Vorschrift nicht eingehalten, so würde sich ein Überschuss der Aufwendungen über die Erträge mindernd auf das Eigenkapital auswirken. Die notwendige Deckung würde sich auf die

nachfolgenden Generationen verschieben. Diese müssten somit Lasten tragen, ohne einen Nutzen davon zu haben.

Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt (§ 26 Abs. 1 GemHVO-Doppik). Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2022 schließt mit einem **Überschuss** von **4.636.431,72 €** ab. Gegenüber dem Haushaltsplan (hier wurde mit einem Jahresüberschuss von 375.900,00 € gerechnet) ergibt sich eine Verbesserung von 4.260.531,72 €. Diese erhebliche Abweichung ist trotz der Erstellung zweier Nachtragshaushalte zu verzeichnen. Nachfolgend sind die größten Abweichungen (mehr als 50.000,00 €) zwischen der Planung und der Ergebnisrechnung bzw. die Wichtigsten PSK aufgeführt (bei den Planzahlen handelt es sich um die fortgeschriebenen Planansätze. Diese umfassen auch die Änderungen durch Nachträge und die Änderungen aufgrund gegenseitiger Deckungsfähigkeit):

Sachkonto	Plan	Ist	Abweichung	
	€	€	€	
<b>Ordentliche Erträge</b>				
4013000	Gewerbesteuer	11.000.000,00	9.925.911,82	- 1.074.088,18
4021000	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	10.271.100,00	11.389.279,00	1.118.179,00
4131000	Allgemeine Zuweisungen Land	270.000,00	397.671,48	127.671,48
4141000	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke Land	147.700,00	224.474,45	76.774,45
4321000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	3.271.000,00	2.676.793,63	- 594.206,37
4421000	Erträge aus dem Verkauf von Vorräten	104.300,00	4.906,19	- 99.393,81
4461000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	223.400,00	298.420,31	75.020,31
4481000	Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen Land	25.300,00	184.357,78	159.057,78
4482000	Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen Gemeinden (GV)	1.675.700,00	2.101.223,35	425.523,35

4511000	Konzessionsabgabe	715.600,00	842.940,51	127.340,51
4541000	Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	214.660,81	214.660,81
4561010	Bußgelder Verkehrs- ordnungswidrigkeiten	310.000,00	397.799,32	87.799,32
4565000	Verzinsung von Steuer- nachforderungen und Steuererstattungen	1.190.000,00	1.010.413,52	- 179.586,48
4582110	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Pensionsrückstellung	249.500,00	0,00	- 249.500,00
4582200	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Altersteilzeitrückstellung	0,0	161.981,28	161.981,28

#### Ordentliche Aufwendungen

5012000	Personalaufwendungen Arbeitnehmer/innen	5.831.904,12	5.203.182,91	- 628.721,21
5032000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	1.206.014,21	1.060.380,42	- 145.633,79
5051000	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften	259.000,00	669.610,00	410.610,00
5061000	Zuführung zur Beihilfe- rückstellung	35.400,00	591.305,67	555.905,67
5211000	Unterhaltung der Grund- stücke und baulichen Anlagen	2.812.002,16	1.537.455,63	- 1.274.546,53
5221000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	535.901,80	327.781,06	- 208.120,74
5221030	Unterhaltung und sonstigen unbeweglichen Vermögen	290.000,00	149.534,57	- 140.465,43

5241020	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen/Heizungskosten	886.647,72	831.440,04	- 55.207,68
5241030	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen/Strom, Wasser, Abwasser	681.767,35	529.482,25	- 152.285,10
5312000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke Gemeinden (GV)	3.419.661,41	3.076.025,69	- 343.635,72
5315000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke Verb. Unternehmen, Beteili- gungen und Sondervermögen	360.300,00	232.100,00	- 128.200,00
5318000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke übrige Bereiche	1.105.707,51	1.035.534,59	- 70.172,92
5318021	Zuschüsse für Nachmittagsangebote	66.500,00	15.186,00	- 51.314,00
5341000	Gewerbesteuerumlage	1.013.200,00	860.991,00	- 152.209,00
5431050	Gerichts-, Sachver- ständigenkosten u. ä.	257.693,07	109.273,02	- 148.420,05
5431052	Aufwendungen für Beratungskosten	184.698,83	90.159,28	- 94.539,55
5431090	Geschäftsaufwendungen- Bauleitplanung	250.000,00	64.606,83	- 185.393,17
5431100	Geschäftsaufwendungen	162.000,00	0,00	- 162.000,00
5452400	Schulkostenbeiträge Gemeinschaftsschulen	322.716,66	255.421,32	- 67.295,34
5455000	Erstattungen von Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verw. Tätigkeit verb. Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	888.523,01	814.776,16	- 73.746,85
5455010	Erstattungen an Eigenbetriebe	550.453,02	462.454,45	- 87.998,57

5711000	Abschreibungen auf imm. Vermögensegegenstände und Sachanlagen	2.584.300,00	2.795.104,71	210.804,71
5741000	Abschreibungen auf Geleistete Zuwendungen (aktive Rechnungsabgrenzung)	74.600,00	140.633,75	66.033,75

Das Statistische Bundesamt hat am 03.04.2023 in seiner Pressemitteilung Nr. 132 die Zahlen für die Kern- und Extrahaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände in Deutschland veröffentlicht. Gemäß dieser Pressemitteilung wiesen die Gemeinden und Gemeindeverbände im Jahr 2022 einen Finanzierungsüberschuss von knapp 2,6 Milliarden Euro auf. Im Jahr 2021 hatte der kommunale Überschuss noch 4,6 Milliarden Euro betragen.

Das Ergebnis setzt sich aus kommunalen Kern- und Extrahaushalten zusammen. Der Überschuss der Kernhaushalte belief sich im Jahr 2022 auf 2,2 Milliarden Euro im Vergleich zu 3,0 Milliarden Euro im Jahr 2021. Die Extrahaushalte verzeichneten im Jahr 2022 einen Finanzierungsüberschuss von rund 0,5 Milliarden Euro im Vergleich zu 1,6 Milliarden Euro im Jahr 2021.

Wie das Statistische Bundesamt weiter mitteilt, stiegen die Steuereinnahmen trotz der Einnahmen mindernden Entlastungsmaßnahmen, etwa der Energiepreispauschale, die im Falle der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom Lohnsteueraufkommen abgesetzt wurde und der von Juni bis August 2022 abgesenkten Energiesteuer auf Kraftstoff („Tankrabatt“) nach dem Plus des Jahres 2021 noch einmal deutlich an. Insgesamt beliefen sich die Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben im Jahr 2022 auf 1.525,3 Milliarden Euro (2021: 1.423,6 Milliarden Euro).

Bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden stiegen die Ausgaben deutlich um 7,4 % bzw. 22,4 Milliarden Euro auf 325,8 Milliarden Euro und die Einnahmen um 6,6 bzw. 20,4 Milliarden Euro % auf 328,4 Milliarden Euro. Somit errechnet sich für die Gemeinden und Gemeindeverbänden der Finanzierungsüberschuss von 2,6 Milliarden Euro. Damit wurde der Überschuss das Jahres 2021 von 4,6 Milliarden Euro nicht übertroffen. Der Rekordüberschuss des Jahres 2017 von 10,7 Milliarden Euro wurde ebenfalls nicht erreicht. Das Ergebnis liegt auch unter dem Wert des Jahres 2016 mit 5,4 Milliarden Euro.

Der Anstieg der Personalausgaben um 7,9 % beziehungsweise um 6,3 Milliarden Euro auf 86,0 Milliarden Euro im Jahr 2022 ging größtenteils auf die Entgelte der Tarifbeschäftigten

zurück. Der Anstieg kann unter anderem auch auf Neueinstellungen zurückgeführt werden. Dabei war der vom Bund weiterhin geförderte Ausbau der Kinderbetreuung von Bedeutung.

Neben der Darstellung der einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten wird in der Ergebnisrechnung

1. das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit,
2. das Finanzergebnis,
3. das ordentliche Ergebnis sowie
4. das außerordentliche Ergebnis

abgebildet. Die Summe dieser Einzelergebnisse ergibt das Jahresergebnis.

	2022	2021	2020	2019
	Euro	Euro	Euro	Euro
Erträge aus der laufenden				
Verwaltungstätigkeit	50.270.999,86	53.324.567,99	37.447.154,70	34.847.419,30
+ Finanzerträge	388.371,69	42.362,94	85.776,44	158.706,94
+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
= Summe der Erträge	50.659.371,55	53.366.930,93	37.532.931,14	35.006.126,24
Aufwendungen aus der laufenden				
Verwaltungstätigkeit	45.577.235,99	44.361.039,42	35.779.174,22	38.353.611,34
+ Zinsen und sonstige				
Finanzaufwendungen	445.703,84	8.525,00	465.000,50	39.813,00
+ Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
= Summe der Aufwendungen	46.022.939,83	44.369.594,42	36.244.174,72	38.393.424,34
<b>Jahresergebnis</b>	<b>4.636.431,72</b>	<b>8.997.366,51</b>	<b>1.288.756,42</b>	<b>- 3.387.298,10</b>

### 3.4 Finanzrechnung

Die dritte Komponente im doppischen System ist die Finanzrechnung. Diese gibt direkt aus dem Rechnungswesen die Veränderungen des Bestandes an Finanzmitteln wieder. Sie gibt einen Überblick über die Liquiditätslage der Kommune. In ihr werden die Salden aus den Ein- und Auszahlungen der Gemeinde dargestellt.

	2022	2021	2020	2019
	Euro	Euro	Euro	Euro
Einzahlungen aus laufender				
Verwaltungstätigkeit	45.073.999,31	50.771.888,75	35.407.595,95	34.000.155,30
Auszahlungen aus laufender				
Verwaltungstätigkeit	41.243.828,84	39.566.249,62	32.598.476,87	31.216.375,97
Saldo aus laufender				
Verwaltungstätigkeit	3.830.170,47	11.205.639,13	2.809.119,08	2.783.779,33
Einzahlungen aus fremden				
Finanzmitteln	32.922.752,25	30.268.889,15	18.043.398,20	14.233.740,06
Auszahlungen aus fremden				
Finanzmitteln	33.306.695,66	30.358.670,16	17.468.274,40	14.257.081,47
Saldo aus Fremden				
Finanzmitteln	- 383.943,41	- 89.781,01	575.123,80	- 23.341,41
Einzahlungen aus Investitions-				
tätigkeit	652.811,43	1.428.377,17	833.436,65	270.057,46
Auszahlungen aus Investitions-				
tätigkeit	31.515.771,56	4.477.835,06	4.135.433,15	4.916.690,46
Saldo aus Investitions-				
Tätigkeit	- 30.862.960,13	- 3.049.457,89	- 3.301.996,50	- 4.646.633,00
Finanzmittelfehlbetrag	- 27.416.733,07	8.066.400,23	82.246,38	- 1.886.195,08
bzw. Finanzmittelüberschuss				
Tilgung von Krediten für				
Investitionen und				
Investitionsförderungs-				
maßnahmen	137.366,00	0,00	0,00	0,00
Änderung des Bestandes an				
eigenen Finanzmitteln	- 15.031.099,07	8.066.400,23	82.246,38	- 1.886.195,08
Anfangsbestand an				
Finanzmitteln	20.554.953,62	12.488.553,39	12.406.307,01	14.292.502,09
Liquide Mittel	5.523.854,55	20.554.953,62	12.488.553,39	14.406.307,01

Der Saldo der Finanzrechnung in Höhe von **5.523.854,55 €** fließt in den Bilanzposten 2.4 „Liquide Mittel“ ein.

## 4. Kennzahlen

Das doppelte System liefert eine ganze Reihe aussagekräftiger Kennzahlen. Sie spielen in der neuen Systematik eine zentrale Rolle. Kennzahlen verdichten Daten und liefern Informationen. Bei der Beurteilung bietet es sich an, die Kennzahlen mit Hilfe von Zeitreihen zu bewerten. Da Zeitreihen erst nach mehreren Jahren ihre volle Aussagekraft entfalten, können die vorliegenden Kennzahlen nun vermehrt Anhaltspunkte für eine Entwicklung darstellen.

Bei der Gegenüberstellung von abgeschlossenen Jahren mit den Jahren der mittelfristigen Planung ist Vorsicht geboten. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben wiederholt gezeigt, dass die Planzahlen wesentlich von den realen Werten abgewichen sind (siehe auch die Ausführungen zu 2.2 – Ergebnis- und Finanzplanung).

Wie bereits im Schlussbericht des Jahres 2013 angekündigt, wird bei der Stadt Bad Schwartau die Software IKVS (Interkommunale Vergleichssysteme) eingesetzt. Der Lagebericht für das Jahr 2022 enthält erneut (erstmalig für das Jahr 2015) eine umfangreiche Kennzahlendarstellung auf Basis dieser Software. Die dort eingesetzten Kennzahlensets gehen über die nachstehend dargestellten Kennzahlen des Rechnungsprüfungsamtes erheblich hinaus. Sie werden zentral durch IVKS fortgeschrieben. Da die im Lagebericht enthaltenen Angaben teilweise erst mit dem Jahr 2014 beginnen, hat das RPA seine mit dem Jahr 2014 beginnende Tabelle mit den Werten des Jahres 2022 fortgeführt. Auf eine erneute Erläuterung der einzelnen Kennzahlen in diesem Bericht wird verzichtet, soweit der Lagebericht diese bereits beinhaltet. Lediglich die dort nicht enthaltenen Kennzahlen werden nachfolgend erläutert.

Durch die Nutzung von IKVS ist auch ein im Lagebericht dargestellter interkommunaler Vergleich (erstmalig 2016) erfolgt. Den Vergleichswert für 2022 stellt dabei der Mittelwert der Daten von 11 anderen Kommunen dar. Diese werden im Lagebericht (S. 76) aufgeführt. Vergleichswerte anderer Kommunen ermöglichen eine Interpretation der eigenen Ergebnisse und erhöhen damit die Aussagekraft der eigenen Kennzahlen. **Eine entsprechende Auswertung sollte von der Verwaltung daher fortlaufend erfolgen.**

Wesentliche Kennzahlen werden nachstehend dargestellt:

<b>Kennzahlenübersicht</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>	<b>2020</b>	<b>2019</b>	<b>2018</b>	<b>2017</b>	<b>2016</b>	<b>2015</b>
	<b>in %</b>	<b>in %</b>	<b>in %</b>	<b>in %</b>	<b>in %</b>	<b>in %</b>	<b>in %</b>	<b>in %</b>
Eigenkapitalquote 1	64,00	69,00	68,00	67,00	68,49	68,95	68,81	68,57
Anlagendeckungsgrad 2	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	111,64	112,53	118,87
Aufwandsdeckungsgrad	110,30	120,21	104,66	90,86	97,55	100,76	95,06	106,67
Abschreibungsintensität	6,44	5,49	6,75	6,86	5,97	5,90	6,37	6,47
Drittfinanzierungsquote	27,24	33,12	32,44	28,63	37,67	38,62	38,88	40,94
Personalintensität	20,05	16,98	20,82	17,63	20,47	19,47	19,48	20,97
Zinslastquote	0,98	0,02	1,30	0,10	0,02	0,17	0,21	0,06
Netto-Steuerquote	60,18	59,31	63,45	64,03	61,95	64,44	63,95	63,59
Fehlbedarfsquote	0,00	0,00	0,00	5,36	1,12	0,00	1,80	0,00

Die im Lagebericht enthaltenen Kennzahlen für 2022 wurden in die vorstehende Tabelle übernommen. Die dort nicht enthaltenen Kennzahlen wurden vom Rechnungsprüfungsamt errechnet.

Die vorstehenden Kennzahlen lassen weiterhin keine alarmierenden Tendenzen erkennen.

### **Die nicht im Lagebericht erläuterten Kennzahlen im Einzelnen:**

#### **Anlagendeckungsgrad 1**

Anhand der Kennzahlen über Anlagendeckungsgrade kann die Kapitalverwendung der Kommune analysiert werden. Sie sind für die Bewertung finanzieller Risiken geeignet. Die Kennzahl Anlagendeckungsgrad 1 zeigt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens durch Eigenkapital finanziert sind. Der Anlagendeckungsgrad 1 beträgt **83,78 %**. Der Wert hat sich gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht.

#### **Anlagenintensität**

Die Kennzahl Anlagenintensität stellt ein Verhältnis zwischen dem Anlagevermögen und dem Gesamtvermögen auf der Aktivseite der Bilanz her. Sie gibt Aufschluss darüber, ob die Höhe des Anlagevermögens den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Kommune entspricht. Ein hoher Wert dieser Kennzahl verlangt in der Regel einen hohen Anteil von Eigenkapital bzw. von langfristigem Fremdkapital am Gesamtkapital. Eine zu geringe Anlagenintensität kann bedeuten, dass die Kommune überwiegend über bereits abgeschriebenes Vermögen oder über Vermögensgegenstände verfügt, die nur noch mit geringen Werten in der Bilanz angesetzt sind. Die Anlagenintensität beträgt **85,33 %**. Hier ist eine leichte Steigerung zu

erkennen. Das Gesamtvermögen (Anlage- und Umlaufvermögen) der Stadt besteht zu mehr als  $\frac{2}{3}$  aus dem Anlagevermögen.

## 5. Feststellungen zum Jahresabschluss

### 5.1 Prüfung des Jahresabschlusses

Grundlage der Prüfung war der auf den 14.12.2023 datierte Jahresabschluss zum 31.12.2022. Dieser weist eine **Bilanzsumme** von **118.880.232,65 €** aus.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizufügen. Jahresabschluss und Lagebericht wurden vom Bürgermeister unter Angabe des Datums unterzeichnet (§ 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik). Gemäß § 91 Abs. 2 der Gemeindeordnung ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Gemeinde legt bis spätestens 1. Mai eines jeden Jahres der für sie zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde und Prüfungsbehörde den Jahresabschluss und den Lagebericht vor (§ 44 Abs. 4 GemHVO-Doppik). Diese Termine wurden, wie auch in den Vorjahren, überschritten. In der Kameralistik wurde der Jahresabschluss in der Regel bereits zu Beginn des Folgejahres gefertigt. Dieses ist im System der Doppik nicht möglich, da ansonsten die erforderliche periodengerechte Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen nicht vollständig wäre. Das Buchungssystem muss über den 31.12. eines Jahres hinaus „offen gehalten“ werden. Für das Haushaltsjahr 2022 waren noch Buchungen bis zum 10.02.2023 möglich. Die Nichteinhaltung der gesetzlichen Termine für den doppischen Jahresabschluss ist daher im Normalfall nachvollziehbar.

Die gesetzlichen Bestimmungen der GemHVO-Doppik (Abschnitt IX) wurden beachtet.

#### 5.1.1 Bilanz

Die Bilanz zum 31.12.2022 weist ein positives Eigenkapital von 75.474.995,76 € aus. Das Eigenkapital ergibt sich aus der Summe der allgemeinen Rücklage (51.542.175,55 €), der Sonderrücklage (224.339,89 €), der Ergebn isrücklage (19.072.048,60 €) und dem Jahresüberschuss (4.636.431,72 €).

### 5.1.1.1 Ausführungen zu einzelnen Bilanzposten – Aktiva

#### Zu Aktivposten 1 – Anlagevermögen

Die Stadt hat immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von 113.726,88 € bilanziert, die Sachanlagen betragen 91.605.713,94 € und die Finanzanlagen 12.794.973,45 €. Damit verfügt die Stadt über ein Anlagevermögen in Höhe von 104.514.414,27 €, welches dazu bestimmt ist, der Kommune dauernd zu dienen. Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Anlagevermögen um 34,40 % erhöht. Aufgrund der durchgeführten/geplanten Investitionen (z. B. Anbau Kindergarten „Wirbelwind“, Umbau der Grundschule Cleverbrück und Neubau des GaM) ist künftig weiter mit einem Anstieg bei den Sachanlagen, bei einer erheblichen Verringerung der liquiden Mittel, zu rechnen. Bei Investitionen in das Anlagevermögen kommt es in der Bilanz zu einem „Aktivtausch“. Das Anlagevermögen erhöht sich bei gleichzeitiger Abnahme der liquiden Mittel (beides Aktivposten). Somit bleibt die Bilanzsumme unverändert. Die aus dem Anlagevermögen resultierenden Abschreibungen belasten das jeweilige Jahresergebnis.

Im Rahmen der stichprobenartigen Belegprüfung hat das RPA erneut im erheblichen Umfang die Erfassung und Verarbeitung der im Jahr 2022 beschafften Vermögensgegenstände geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass (bis auf geringe Ausnahmen) die Gegenstände ordnungsgemäß mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten in die Anlagenbuchhaltung übernommen und den richtigen Bestandskonten zugeordnet wurden. Den Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen) entsprechend wurden die Nutzungsdauern bestimmt. Die Abschreibungen erfolgten ausschließlich in gleichen Jahresraten über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (linear). Für die im Berichtsjahr zugegangenen Vermögensgegenstände wurden zeitanteilige Abschreibungen vorgenommen. Die bei der Prüfung festgestellten Zuordnungsfehler von Vermögensgegenständen wurden vor der Erstellung des Jahresabschlusses durch entsprechende Umbuchungen behoben.

Geringwertige Vermögensgegenstände (bis 150,00 € ohne Mehrwertsteuer) wurden im Jahr ihrer Anschaffung unmittelbar als Aufwand gebucht.

Die im Anlagenspiegel enthaltenen Werte wurden in die Bilanz übernommen.

#### Zu Aktivposten 1.2.8 - Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Bei dem hier ausgewiesenen Betrag in Höhe von 3.737.791,95 € handelt es sich um Maßnahmen, die die Stadt bereits begonnen hat, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken und zum 31.12.2022 noch nicht vollendet waren. Eine Abschreibung erfolgt bei den Anlagen im Bau noch nicht, da diese erst mit der Inbetriebnahme des Gegenstandes beginnt.

Zum 31.12.2021 wurde ein Bestand von 3.904.690,81 € aufgeführt. Das ist eine Differenz zu 2022 von 166.898,86 €

#### Zu Aktivposten 1.3.3 – Sondervermögen

Das ausgewiesene Sondervermögen betrifft den Eigenbetrieb Städtische Betriebe Bad Schwartau und beträgt 12.079.376,31 €. Damit hat sich das Sondervermögen um 20.000,00 € verändert.

#### Zu Aktivposten 1.3.4 – Ausleihungen

Die Ausleihungen in Höhe von 715.597,14 € haben sich gegenüber dem Vorjahr um 29.993,74 € (4,02 %) verringert. Sie setzen sich aus den von der Stadt gewährten Baudarlehen an Wohnungsbaugesellschaften/Baugenossenschaften (442.290,84 €), den Wohnungsfürsorgedarlehen (16.498,57 €), den sonstigen Ausleihungen an Dritte (222.377,73 €) und den Beteiligungen an Genossenschaften u. a. (34.430,00 €) zusammen. Die Stadt hat in 2022 keine neuen Darlehen vergeben.

Die Prüfung durch das RPA ergab lediglich geringe Rundungsdifferenzen im Cent Bereich (durch die Umstellung von DM auf € im Jahr 2002 bedingt) beim Abgleich der Bilanzsumme mit den Tilgungsplänen der einzelnen Darlehen.

#### Zu Aktivposten 2.1 – Vorräte

Bei den Vorräten handelt es sich ausschließlich um eine zum Verkauf bestimmter Grundstücksteilflächen. Die Bilanzsumme beträgt 1.473.891,02 €

Gegenüber der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 haben sich die zum Verkauf bestimmten Grundstücke (EB = 4.261.662,07 €) um 99,68 % verringert. Aus dem Verkauf städtischer Grundstücke aus den B-Plan-Gebieten der Eröffnungsbilanz wird sich somit kein Ertrag mehr erwirtschaften lassen.

#### Zu Aktivposten 2.2 – Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei den Forderungen in Höhe von 6.652.385,93 € ist gegenüber dem Vorjahr (3.030.316,58 €) eine Erhöhung von 3.622.069,35 € eingetreten. Sie haben sich somit um 119,53 % gesteigert. Im Wesentlichen setzten sich die Forderungen aus „Erträgen aus Schulkostenbeiträgen“ (ca. 1.680.000,00 €), Benutzungsgebühren (ca. 120.000,00 €),

„Forderungen aus sonstigen ordentlichen Erträgen“, Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen (ca. 1.060.000,00 €) und den Forderungen aus der Gewerbesteuer (ca. 110.000,00 €) zusammen. Hinzu kommen die Forderungen aus der Vorjahresabgrenzung aus Steuern und ähnlichen Abgaben“, hier; Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (ca. 380.000,00 €), die „Forderungen aus Vorjahresabgrenzung aus Leistungsentgelten“, hier „Erträge aus Schulkostenbeiträgen“ (ca. 2.090.000,00 €), „Entgelten für die Nutzung von Sporthallen“ (ca. 445.000,00 €) und Forderungen aus Vorjahresabgrenzung aus privatrechtlichen Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und Kostenumlagen, hier „Erstattung von Personalausgaben durch den Schulverband“ (123.900,00 €).

In den Bereichen „Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen“, „Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen“, „Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen“, „Sonstige privatrechtliche Forderungen“ und „Sonstige Vermögensgegenstände“ ist durch die Einrichtung einzelner Bestandskonten nach der Forderungsart (z. B. Grundsteuer B, Gewerbesteuer, Schulkostenbeiträge) eine genaue Zuordnung der Forderungen möglich. Als Gegenstück sind die Bestandskonten mit der Einzelwertberichtigung eingerichtet worden. Die Niederschlagungen werden in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen unterteilt. Änderungen ergeben sich durch Zahlungen, Erlassanträgen und Gesetz (Restschuldbefreiung im Insolvenzverfahren).

In den Konten 1691001 und 1791001 sind lediglich die Fälle enthalten, die vor dem 01.01.2011 niedergeschlagen wurden. Die jeweilige Summe setzt sich aus der Liste der Niederschlagungen vor 2011 zusammen (unterteilt nach öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderung). Gemindert wird die Summe durch Zahlung und durch Erlass der Forderung. Wie sich die Summe reduziert hat, kann nur durch Abgleich der Niederschlagungsliste (Altfälle vor dem 01.01.2011) aus dem Vorjahr zum laufenden Jahr festgestellt werden. Niederschlagungsfälle seit dem Haushaltsjahr 2011 befinden sich auf den neu selektierten Konten nach ihrer Forderungsart. Dieses ist darin begründet, dass Forderungen nicht mehr zum Abgang gebracht werden, sondern auf ihrem ursprünglichen Forderungskonto bestehen bleiben und als Gegenbuchung die Wertberichtigung erfolgt.

Niederschlagungen werden im Bereich der Personenkonten (PK) ausgebucht und im jeweiligen Produktsachkonto (Ertragskonto) automatisch durchgebucht. Nur im Bestandskonto der Bilanz bleibt die Forderung weiterhin bestehen. Beispiel: Auf dem Steuerkonto eines Gewerbetreibenden (PK) wird die Niederschlagung ausgebucht. Eine automatische Korrekturbuchung auf dem Produktsachkonto 61101.4013000 erfolgt. Es wird eine Gegenbuchung auf dem Bestandskonto 2111272, Einzelwertberichtigung auf Forderungen aus Gewerbesteuer, durchgeführt. Die Niederschlagung wird in die Niederschlagungsliste aufgenommen. Danach erfolgten die Überwachung bzw. Beitreibung der niedergeschlagenen Forderung durch die Finanzbuchhaltung.

Welche Forderungen oder Einzelwertberichtigungen auf offene Forderungen sich hinter den Summen verbergen, ergibt sich schon aus der Bezeichnung der Bestandskonten. Bei

Abweichungen wird stichwortartig die Zusammensetzung der Forderung bzw. Einzelwertberichtigung ergänzt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich aus den folgenden Bereichen zusammen:

2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen 2.985.003,63 €

Es handelt sich hierbei um Forderungen aus aufzulösende Zuweisungen Land, Erträge aus Schulkostenbeiträgen, Verwaltungsgebühren, Ersätze Obdachlosenangelegenheiten, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte, Buß- und Zwangsgelder, Straßenreinigungsgebühren, Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen u. a. die sich in diverse Konten unterteilen.

Beim Konto 1611645 „Forderungen aus sonstigen ordentlichen Erträgen“ ist bei der Prüfung festgestellt worden, dass ein Differenzbetrag von 1.449,50 € zwischen Produktsachkonten und dem Bestandskonto der Bilanz aufgetreten ist.

**Tz.: 1 Wie ist die Differenz zu erklären?**

2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen 116.298,24 €

Hier werden die Forderungen aus Grund-, Gewerbe- und Hundesteuer, Zuweisungen und Zuschüsse u. a. verbucht. Außerdem Forderungen aus dem Bereich der VV-Konten.

2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen 220,32 €

Es sind Forderungen aus Erträgen aus Schadenfällen, Mieten, Pachten, Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte, Kosten für Ersatzvornahmen u. a.

2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen 0,00 €

2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände 3.550.863,74 €

Es handelt sich um Einnahmen die in 2023 erfolgt sind, jedoch durch die periodengerechte Abgrenzung sachlich dem Haushaltsjahr 2022 zuzuordnen sind. Diese verteilen sich auf die folgenden Konten:

Konto 1781740

Forderungen aus Vorjahresabgrenzung aus Steuern und ähnlichen Abgaben 388.590,00 €

## Konto 1781741

Forderungen aus Vorjahresabgrenzung aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen 0,00 €

## Konto 1781743

Forderungen aus Vorjahresabgrenzung aus öffentlich-rechtlichen

Leistungsentgelten 561.731,85 €

(Forderungen aus Vorjahresabgrenzung aus 16 Produktsachkonten, z. B. diverse Nutzungsentgelte für die Sporthallen- und Sportplatznutzung und Sondernutzung u. a.).

## Konto 1781744

Forderungen aus Vorjahresabgrenzung aus privatrechtlichen

Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und Kostenumlagen 2.595.697,84 €

(Es handelt sich um privatrechtliche Forderungen wie Entschädigungen von Versicherungen, Erträge aus Kostenerstattungen, Erträge aus Schulkostenbeiträgen, Erstattungen von Personalausgaben durch den Schulverband, Mieten und Pachten und Guthaben aus Heizkosten-, Strom- und Wasserabrechnungen u. a.).

## Konto 1781745

Forderungen aus Vorjahresabgrenzung aus sonstigen ordentlichen Erträgen 4.844,05 €

Hierunter fallen Gelder (Zwangsgelder und Bußgelder u. a.) die in 2023 vereinnahmt wurden, jedoch dem Jahr 2022 zuzuordnen sind.

Zu Aktivposten 2.4 – Liquide Mittel

Die in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mittel betragen insgesamt 5.523.854,55 € Davon befanden sich 5.522.054,55 € auf Bankkonten. Die in der Bilanz zum Stichtag 31.12.2022 ausgewiesenen Bestände der Bankkonten (Giro- und Geldmarktkonten) wurden mit den letzten Auszügen des Jahres 2022 (meist lag das Auszugsdatum zwischen dem 30.12.2022 und 31.12.2022) des jeweiligen Bankinstituts abgeglichen. Hierbei konnte eine Übereinstimmung der Bestände laut Bilanz mit den jeweiligen Banken (Zahlwegen) festgestellt werden. Der Bestand der liquiden Mittel hat sich gegenüber dem Vorjahresabschluss um 15.031.099,07 € (73,13 %) verringert.

Hinzu kommt noch der Bestand des Bargeldes in Höhe von 1.800,00 €. Der ausgewiesene Bargeldbestand beinhaltet die ausgezahlten Handvorschüsse und die Wechselgelder in den Bargeldkassen. Die Verantwortlichen für die Bargeldkassen wurden schriftlich angewiesen ihre Kassen auf den ursprünglichen Stand zu bringen. Dazu waren Einnahmen (bis auf das Wechselgeld) einzuzahlen bzw. Handvorschüsse auf den ursprünglichen Betrag

aufzustocken. Die Einhaltung dieser Anweisung ist dringend erforderlich um den tatsächlichen Bargeldbestand zum 31.12. des Jahres mit dem Buchbestand in Übereinstimmung zu bringen.

### Zu Aktivposten 3 – Aktive Rechnungsabgrenzung

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) haben sich gegenüber dem Vorjahr (775.128,33 €) um 59.441,45 € (7,67 %) auf 715.686,88 € reduziert.

Dieser Posten setzt sich aus den Rechnungsabgrenzungsposten aus Personalaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (insgesamt 100.144,30 €) und den geleisteten Investitionszuschüssen (615.542,58 €) zusammen. Bei den RAP aus Dienstleistungen und Warenlieferungen u. a. handelt es sich um Zahlungen im laufenden Jahr 2022 für das Folgejahr 2023, zum Beispiel für Kfz-Steuern und Zeitschriftenabonnements, welche auch das Jahr 2023 betreffen.

In der Doppik gilt das Periodenabgrenzungsprinzip gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO-Doppik. Daher sind Zahlungen, die unterschiedliche Perioden betreffen, auf die entsprechenden Zeiträume zu verteilen. Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen (§ 49 Abs.1 GemHVO-Doppik). Durch eine fehlende Abgrenzung würde das Jahr 2022 mit periodenfremdem Aufwand belastet werden.

Konto 1911510 RAP aus Personalaufwendungen	78.334,26 €
Konto 1911530 RAP aus Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	17.395,20 €
Konto 1911550 RAP aus sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.414,84 €

Die geleisteten Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen an denen die Stadt nicht das wirtschaftliche Eigentum hat, werden gemäß § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik als Rechnungsabgrenzungsposten aktiviert. Aktivierte Zuschüsse und Zuweisungen sind jährlich entsprechend der Zweckbindungsfrist aufzulösen (wenn ein Zuweisungsbescheid vorliegt, der eine genaue Angabe zur Zweckbindungsfrist enthält). Ist keine Zweckbindungsfrist festgelegt, sind aktivierte Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Infrastrukturvermögen und Bauten auf **fremdem** Grund und Boden jährlich mit einem Satz von 4 % und aktivierte Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von **anderen Vermögensgegenständen** mit einem Satz von 10 % aufzulösen.

Zu Konto 1991010

In 2022 ist ein Zuschuss an den Verein SV Olympia Bad Schwartau e.V. für den Neubau eines Kunstrasenplatzes über 5.718,96 € (Anlagengut-Stammbblatt Nr. 20689) gewährt worden. Ein Zuwendungsbescheid mit Zweckbindungsfrist liegt nicht vor.

Das Rechnungsprüfungsamt wiederholt seine Empfehlung, in dazu geeigneten Zuwendungsbescheiden Zweckbindungsfristen festzusetzen. Damit kann die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse über einen festgelegten Zeitraum sichergestellt, beziehungsweise die Rückforderung der Mittel/Teilmittel erreicht werden.

Im Bereich der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten waren keine Beanstandungen zu treffen.

### 5.1.1.2 Ausführungen zu einzelnen Bilanzposten – Passiva

#### Zu Passivposten 1 – Eigenkapital

Das Eigenkapital ergibt sich aus der Summe der Allgemeinen Rücklage, der Sonderrücklage, der Ergebnizrücklage und des Jahresüberschusses/Jahresfehlbetrags. Es hat sich gegenüber dem Vorjahr um 4.636.189,72 € (6,55 %) auf **75.474.995,76 €** erhöht.

Jahresfehlbeträge sollen durch Umbuchungen aus Mitteln der Ergebnizrücklage ausgeglichen werden (§ 26 Abs. 3 GemHVO-Doppik). Gemäß § 92 Abs. 3 GO beschließt die Gemeindevertretung über die Behandlung des Jahresüberschusses. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 11.10.2023 beschlossen, dass der Jahresüberschuss des Jahres 2021 in Höhe von 8.997.366,51 € der Ergebnizrücklage zugeführt wird. Die Ergebnizrücklage erhöht sich somit auf 19.072.048,60 € zum 31.12.2022.

Nach § 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik darf die Ergebnizrücklage **höchstens 33 %** und soll **mindestens 10 %** der Allgemeinen Rücklage betragen. Soweit der Anteil der Allgemeinen Rücklage an der Bilanzsumme **mindestens 30 %** beträgt, **kann** abweichend von Satz 1 die Ergebnizrücklage **mehr als 33 %** der Allgemeinen Rücklage betragen.

Die Ergebnizrücklage beträgt **37,00%** der Allgemeinen Rücklage. Der in der Bilanz ausgewiesene Jahresüberschuss 2022 in Höhe von 4.636.431,72 € ist gemäß § 26 Abs. 3 GemHVO-Doppik der Ergebnizrücklage oder der Allgemeinen Rücklage zuzuführen. Über die Verwendung des Jahresüberschusses entscheidet die Gemeindevertretung (§ 92 Abs. 3 Satz 2 GO).

### Zu Passivposten 2 – Sonderposten

Erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind gem. § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik als Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände und bewirkt somit eine geringere Belastung der Ergebnisrechnung. Mit der Aktivierung und dem Beginn der Abschreibung des Vermögensgegenstandes hat auch die Auflösung des passivierten Sonderpostens in der Bilanz und der Ergebnisrechnung zu erfolgen. Somit stimmt in der Regel die Auflösungsdauer des Sonderpostens mit der Nutzungsdauer des aktivierten Vermögensgegenstandes überein. Die Stadt weist Sonderposten in Höhe von insgesamt 12.897.772,88 € (2021 = 13.554.512,43 €) in der Bilanz aus. Im Einzelnen handelt es sich um aufzulösende Zuschüsse (58.162,17 €), aufzulösende Zuweisungen (4.793.451,84 €), Beiträge (2.115.276,01 €), einem Gebührenaussgleich (30.292,15 €) und sonstige Sonderposten (5.900.590,71 €). Der Bestand hat sich gegenüber dem Vorjahr um 656.739,55 € (4,85 %) verringert. Verursacht wurde diese Veränderung hauptsächlich durch die Auflösungen entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauer (§ 40 Abs. 5 und 6 GemHVO-Doppik). Bei den sonstigen Sonderposten handelt es sich insbesondere um die vom Kreis Ostholstein unentgeltlich überlassenen Gymnasien samt Grund und Boden.

Im Jahr 2022 waren Zugänge bei den Sonderposten in Höhe von **35.613,37 €** zu verzeichnen. Die Summe der Zugänge setzt sich folgendermaßen zusammen:

Zuschuss für Ausrüstungsgegenstände für die Jugendfeuerwehr	1.077,26 €
Zuschuss für eine Beleuchtungseinrichtung für das Museum	2.735,41 €
Zuschuss zur Förderung der Stadt und Kulturgeschichte	4.032,02 €
Zuschuss für die Energieberatung nach der DIN V 18599	5.000,00 €
Investitionszuschuss für einen Dachüberstand an der Schule Am Hochkamp	5.500,00 €
Zuweisung für die Aufforstung Küsterholz	17.268,68 €

Konto 2320010 Aufzulösende Zuweisungen (Land)

Auf diesem Konto wurde eine Finanzhilfe zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung der Grundschulkindern Cleverbrück in Höhe von 101.247,00 € erstattet.

**Tz.:2 Was ist bei dieser Maßnahme falsch gelaufen, dass wir den vollen Zuweisungsbetrag erstatten mussten?**

**Das RPA hat bei der Überprüfung der Sonderposten festgestellt (wie schon bei den Jahresabschlüssen 2020 und 2021), dass einige eingerichtete Anlagegüter für Sonderposten schon aufgelöst sind und einen Restwert von 0,00 Euro ausweisen. Um hier nicht den Überblick zu verlieren, sollten diese Anlagegüter SoPo deaktiviert werden.**

Es wurden keine weiteren Beanstandungen festgestellt.

#### Zu Passivposten 3.1, 3.2 – Pensionsrückstellungen/Beihilferückstellungen

Dieser Posten von insgesamt 14.762.333,94 € verteilt sich auf die Pensionsrückstellung nach den beamtenrechtlichen Vorschriften (12.590.188,00 €) und die Rückstellung zur Leistung künftiger Beihilfen (2.172.145,94 €). Zur Ermittlung der Pensionsrückstellung bedient sich die Stadt entsprechend der Empfehlung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände des Landes Schleswig-Holstein (VAK). Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Pensionsrückstellung um 669.610,00 € erhöht. § 24 Nr. 2 GemHVO-Doppik gestattet den Gemeinden die Beihilferückstellung als prozentualen Anteil der Pensionsrückstellung zu ermitteln. Von dieser Möglichkeit hat die Stadt Gebrauch gemacht. Der prozentuale Anteil (17,25 %) wurde den gesetzlichen Regelungen entsprechend ermittelt. Die Beihilferückstellung hat sich gegenüber dem Vorjahr um 591.305,67 € erhöht. Der Posten der Pensionsrückstellungen/Beihilferückstellungen erhöhte sich somit um insgesamt 1.260.915,67 €. Rückstellungen sind für Verpflichtungen, deren Eintritt dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe und Fälligkeitstermin jedoch noch ungewiss sind, zu bilden. Die Bildung von Pensionsrückstellungen ist rechtlich vorgeschrieben (§ 24 Nr. 1 GemHVO-Doppik).

#### Zu Passivposten 3.3 – Altersteilzeitrückstellung

Gemäß § 24 Nr. 3 GemHVO-Doppik sind für zukünftige Verpflichtungen zur Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen Rückstellungen zu bilden. Die Altersteilzeitrückstellung beträgt 24.989,66 € per 31.12.2022 und reduziert sich somit um 161.981,28 € (112,34 %) gegenüber dem Vorjahr. Insgesamt umfasst die Rückstellung noch Verpflichtungen gegenüber 2 Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer der Stadt Bad Schwartau (Stand am 31.12.2022). Da Arbeitnehmer/innen des Jahrganges 1954 und älter die ausgelaufene Altersteilzeitregelung nur bis Ende 2009 in Anspruch nehmen konnten, sind die letzten Rückstellungen dieser

ursprünglichen Altersteilzeitregelung im Jahr 2017 vollständig aufgelöst worden. Mittlerweile haben Beschäftigte die Möglichkeit eine veränderte Form der Altersteilzeit in Anspruch zu nehmen. Die persönlichen Voraussetzungen sind in § 5 des Tarifvertrags zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) geregelt. Ab dem vollendeten 60. Lebensjahr kann die/der Beschäftigte Altersteilzeitarbeit beanspruchen, wenn und solange weniger als 2,5 % der Beschäftigten Altersteilzeit leisten. Auch nach diesem Tarifvertrag bestehen die Möglichkeiten die Altersteilzeit nach dem Teilzeit- oder Blockmodell zu leisten. Ein/e Arbeitnehmer/in hat sich für das Blockmodell und ein/e Arbeitnehmer/in hat sich für das Teilzeitmodell entschieden. Eine Altersteilzeitvereinbarung kann für einen Höchstzeitraum von bis zu 5 Jahren vereinbart werden. Im Jahr 2020 wurde diese Regelung um 24 Monate (bis 31.12.2022) verlängert. Da sich das bisherige Brutto-Arbeitsentgelt halbiert und lediglich um 20 % aufgestockt wird, ist das Interesse an dieser neuen Altersteilzeitregelung bislang nicht groß (wie die geringe Anzahl der Anträge belegt).

Zu Passivposten 4.2 – Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen 12.385.634,00 €

In 2022 wurde aufgrund der Maßnahme „Neubau GaM“ erstmals wieder Kredite aufgenommen.

Zu Passivposten 4.5 - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 176.742,77 €

Es handelt sich hierbei hauptsächlich um Zahlungsverpflichtungen aus der Kontoklasse **0** für Vermögensgegenstände und Sachanlagen. Rechnungen für Maschinen und technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung und geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau, die aus dem Jahr 2022 stammen und bei denen offene Posten als Auszahlungen/Ausgaben in 2022 gebildet und in das Jahr 2023 übertragen wurden. Die Zahlbarmachung erfolgte im Jahr 2023 (auch Aufwandskonten).

Das Konto 3511252 Verbindlichkeiten bei Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen weist einen Betrag von 18.221,52 € aus. Dem Rechnungsprüfungsamt war es mit den zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht möglich, den ausgewiesenen Bestand aus der Bilanz nachzuvollziehen.

### **Tz.:3 Das RPA bittet um Klärung des Sachverhalts.**

Zu Passivposten 4.7 - Sonstige Verbindlichkeiten 2.171.765,94 €

Die „Sonstigen Verbindlichkeiten“ haben sich gegenüber dem Vorjahr (2.081.468,60 €) um 90.297,34 € erhöht (4,34 %). Der Bereich „Verbindlichkeiten aus der Vorjahresabgrenzung“ wird in diverse Rubriken aufgeschlüsselt, die wie folgt dargestellt werden:

Konto 3791550	60.306,55 €
---------------	-------------

Verbindlichkeiten aus der Vorjahresabgrenzung aus Personalaufwendungen

Konto 3791552	525.985,89 €
---------------	--------------

Verbindlichkeiten aus der Vorjahresabgrenzung aus Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hierbei handelt es sich um Aufwendungen der Kontengruppe **52** (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen), die per Rechnung im Haushaltsjahr 2023 angeordnet und zahlbar gemacht wurden, jedoch einen Zeitraum in 2022 betreffen. Beispielsweise für Stromverbrauchsabrechnungen der städtischen Gebäude. Die Abrechnung für den Zeitraum 01.01.-31.12.2022 erfolgt erst am Anfang des Folgejahres. Erst dann ist ersichtlich, ob eine Nachzahlung oder eine Erstattung für das jeweilige Objekt eingetreten ist.

Die Aufwendungen verteilen sich auf eine Vielzahl von Produktsachkonten. Gebuchte Anordnungen mit einer negativen Verbindlichkeit bilden eine Forderung und sind dementsprechend als Forderung umzubuchen.

Konto 3791553

Verbindlichkeiten aus der Vorjahresabgrenzung aus Transferaufwendungen	764.652,77 €
--	--------------

Konto 3791554

Verbindlichkeiten aus der Vorjahresabgrenzung aus sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	654.690,34 €
--	--------------

Konto 3791599

Verbindlichkeiten aus der Vorjahresabgrenzung (übergreifend)	63,90 €
--	---------

Wie sich der ausgewiesene Bestand zusammensetzt, ist nicht nachvollziehbar.

Der Betrag wurde bereits in der Bilanz 2021 ausgewiesen.

**Tz.:4 Das RPA bittet um Klärung des Sachverhalts und ggfs. um entsprechende Korrekturbuchung.**

Hinzu kommen diverse Verbindlichkeiten aus dem Bereich der VV-Konten.

In 2022 waren es 14 Konten mit einem Gesamtbetrag von	166.066,49 €
---	--------------

*Auf den Konten*

*3791905 Verbindlichkeiten aus VV-Konten Betriebsmittel (9.268,77 €),*

*3791911 Verbindlichkeiten aus VV-Konten Leistungen nach dem SGB XII*

*(155,73 €) und 3791966 Verbindlichkeiten aus VV-Konten Fischereiabgabe*

*(1.170,00 €) werden jeweils falsche Beträge in der Bilanz ausgewiesen. Die Verwaltung hat hierzu bereits im Anhang zur Bilanz auf den Seiten 37/38 darauf hingewiesen und die Korrekturbuchungen veranlasst.*

Weitere Beanstandungen liegen in diesem Bereich nicht vor.

Zu Passivposten 5 – Passive Rechnungsabgrenzung **14.569,70 €**

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Bestand um 4.215,54 € auf 14.569,70 € erhöht. Das entspricht einer Steigerung von 40,71 % gegenüber dem Vorjahr.

Es handelt sich um vor dem Abschlussstichtag eingegangene Einzahlungen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Beispielhaft ist hier die Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis an öffentlichen Straßen angeführt. Der Antrag wird im laufenden Jahr 2022 gestellt und betrifft einen Zeitraum in 2023. Da der Zahlungseingang in 2022 erfolgte, ist der Ertrag in der Bilanz als passiver Rechnungsabgrenzungsposten (für 2023) dargestellt. Die passiven Rechnungsabgrenzungen verteilen sich folgendermaßen:

Konto 3911410

Rechnungsabgrenzungsposten aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen

810,00 €

Es wurden hier Zuschüsse vom Schulförderverein für die Grundgebühr einer Internetplattform vereinnahmt.

Konto 3911430

Rechnungsabgrenzungsposten aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten

1.338,37 €

Hier wurden die Gebühren für die Sondernutzung von öffentlichen Flächen in Bad Schwartau und Nutzungsentgelte verbucht.

Konto 3911440

Rechnungsabgrenzungsposten aus privatrechtlichen Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und Kostenumlagen

12.421,33 €

Hierunter fallen Einzahlungen in 2022, welche einen Zeitraum in 2023 für „Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, Jagdpacht“ betreffen.

## 5.1.2 Ergebnisrechnung

Wie unter Punkt 3.3 dieses Berichts bereits erwähnt, schließt die Ergebnisrechnung 2022 mit einem Überschuss von **4.636.431,72 €** ab. Gemäß § 26 Abs. 1 GemHVO-Doppik ist der Haushalt ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Jahresüberschüsse, die nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Jahresfehlbetrages benötigt werden, sind der Ergebnisrücklage oder der allgemeinen Rücklage zuzuführen (§ 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik). Über die Verwendung des Jahresüberschusses entscheidet die Stadtverordnetenversammlung (§ 92 Abs. 3 GO). Die Entscheidung über die Behandlung des Jahresüberschusses wird in der Bilanz des folgenden Jahres umgesetzt.

Unter der Position 1 werden die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben in Höhe von 27.016.818,90 € ausgewiesen. Dieser Betrag entspricht 53,70 % der gesamten ordentlichen Erträge des Jahres 2022. Gegenüber 2021 hat sich diese Position um 5.240.891,47 € verringert. Im Jahresabschluss wird auf den Seiten 77 bis 81 die Entwicklung der Steuern dargestellt.

Bei den Aufwendungen haben die Personalkosten (Position 11) mit einem Betrag von 10.082.982,15 € einen 22,12 prozentigen Anteil an den Gesamtaufwendungen. Gegenüber 2021 sind die Aufwendungen um 1.216.196,57 € (2,70 %) gestiegen. Die Zahlen aus der Ergebnisrechnung dürfen jedoch nicht isoliert betrachtet werden, da auch zahlungslose Aufwendungen eine erhebliche Rolle spielen. Für eine genauere Analyse müssen auch die Pensions- und Altersteilzeitrückstellungen (einschließlich deren Erträge) betrachtet werden. Die Zusammensetzung der Personalaufwendungen ist im Jahresabschluss auf den Seiten 83 bis 84 abgebildet.

Bei einer Gegenüberstellung der Konten 5011000 – Personalkosten Beamtinnen/Beamte – und 5012000 – Personalkosten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer – ergibt sich eine Erhöhung gegenüber dem Vorjahr um 1.305.625,14 €. Das entspricht einer Anhebung von 23,74 %.

Eine weitere beträchtliche Position ( Position 13) stellen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen mit 10.192.620,88 € (2021 = 7.619.807,56 €) dar. Gegenüber dem Vorjahr ist es eine Steigerung von 2.572.813,32 € (33,76 %). Der Jahresabschluss befasst sich auf den Seiten 64 bis 66 mit dem Sach- und Dienstleistungsaufwand und der Sach- und Dienstleistungsintensität.

An den Transferaufwendungen (Position 15) in Höhe von 19.443.162,15 € hat die Allgemeine Kreisumlage mit 8.741.493,00 € (+ 787.921,00 € gegenüber 2021) den größten Anteil gefolgt von Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke Gemeinden mit 3.076.025,69 € (- 728.095,55 € gegenüber 2021). Die Transferaufwendungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um 396.561,06 € reduziert. Die Gewerbesteuerumlage betrug 860.991,00 € (2021 = 1.548.945,00 €), gegenüber dem Vorjahr ist eine Reduzierung von 687.954,00 € zu verzeichnen. Die Entwicklung der Transferaufwendungen ist auf den Seiten 66 und 67 des Jahresabschlusses dargestellt.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Position 16) belaufen sich auf insgesamt 4.951.817,81 €. Sie haben sich gegenüber 2021 um 935.501,27 € verringert.

Die bereits seit längerem anhaltende Niedrigzinsphase hat sich erneut auf die Zinserträge auf Bankguthaben ausgewirkt. Es konnten nur geringe Zinserträge erzielt werden.

Die Ergebnisrechnung weist unter den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen bei der Verzinsung von Steuernachforderungen (und Steuererstattungen) einen Betrag von 445.703,84 € (2021 = 8.525,00 €) aus.

Als Ertrag aus der Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen (Konto 4565000) werden 1.010.413,52 € (2021 = 10.654,00 €) als Jahresergebnis ausgewiesen.

Zwischen den Jahresergebnissen der Jahre 2021 und 2022 besteht eine Differenz von 4.360.934,79 €. Bei den Erträgen ist eine negative Tendenz festzustellen, das Ergebnis der Erträge liegt bei 3.053.568,13 € unter dem des Vorjahres. Die Aufwendungen im Jahr 2022 sind mit 1.216.196,57 € angestiegen. Dadurch ist ein Jahresüberschuss in Höhe von 4.636.431,72 € entstanden.

### **5.1.3 Finanzrechnung**

Die Finanzrechnung des Jahres 2021 weist einen Rückgang an liquiden Mitteln in Höhe von 15.031.099,07 € aus. Der Bestand an liquiden Mitteln betrug per 31.12.2022 **5.523.854,55 €**. Der Finanzplan einschließlich dem II. Nachtrag 2022 sah lediglich einen Bestand von 3.204.553,00 € vor. Gegenüber der Planung stellt das tatsächliche Ergebnis somit eine Verbesserung von 2.319.301,55 € dar.

Für die Aufstellung der Finanzrechnung finden § 3 und § 45 Abs. 2 GemHVO-Doppik entsprechende Anwendung (§ 46 GemHVO-Doppik).

#### **5.1.4 Teilrechnungen**

Entsprechend den gemäß § 4 GemHVO-Doppik aufgestellten Teilplänen sind Teilrechnungen, gegliedert in Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung aufzustellen. Der § 45 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung (§ 47 GemHVO-Doppik). Die Teilpläne sind gemäß § 4 Abs. 1 GemHVO-Doppik nach Produktgruppen und Unterproduktgruppen zu erstellen. Wegen der höheren Transparenz hat die Verwaltung die Teilpläne den einzelnen Produkten entsprechend unterteilt. Für eine betriebswirtschaftliche Steuerung stehen die einzelnen Produkte der Gemeinde im Focus. Beispielhaft wurde in vorhergehenden Berichten die Entwicklung der Produkte 57301 - Märkte -, 21821 - Gemeinschaftsschule Bad Schwartau - und 27201 - Stadtbücherei - dargestellt.

Die Werte der einzelnen Produkte können auch zum Vergleich mit gleichartigen Produkten (zum Beispiel Schulen und Sportstätten) im kommunalen und interkommunalen Bereich herangezogen werden.

#### **5.1.5 Anhang und Lagebericht**

Der Jahresabschluss der Stadt Bad Schwartau für das Jahr 2021 enthält die Bestandteile gemäß § 51 GemHVO-Doppik (Anhang) und gemäß § 52 GemHVO-Doppik (Lagebericht).

### **Anhang**

Ein weiterer Bestandteil des Jahresabschlusses ist der Anhang gemäß § 51 GemHVO-Doppik. In ihm sind zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können. Darüber hinaus beschreibt und erläutert der Anhang gemäß § 51 GemHVO-Doppik

- Haftungsverhältnisse,
- alle Sachverhalte, die zu erheblichen finanziellen Verpflichtungen führen können,

- Gründe, warum der Jahresabschluss ein nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt,
- Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung,
- Abweichungen von den bisherigen Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden,
- wesentliche Beträge der Positionen Sonderrücklage, Sonderposten und sonstige Rückstellungen,
- Abweichungen von der linearen Abschreibung sowie der festgelegten Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
- noch nicht erhobene Beiträge aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen,
- Stammkapitalanteile an einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse,
- Art und Umfang derivativer Finanzinstrumente sowie
- Umrechnungen von Fremdwährungen.

Dem Anhang sind gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik ein Anlagenspiegel, ein Forderungsspiegel, ein Verbindlichkeitspiegel, eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände beizufügen. Dem Jahresabschluss der Stadt Bad Schwartau sind die vorstehenden Bestandteile beigefügt.

Zu den übertragenen Haushaltsermächtigungen verweist das RPA, **wie bereits in den Vorjahren**, auf die Erläuterungen zu § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik. Eine Übertragung von Aufwendungen nach Absatz 1 (z. B. Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke, der baulichen Anlagen und des sonstigen unbeweglichen Vermögens) ermöglicht im folgenden Jahr zusätzliche Aufwendungen über die Planungen hinaus. Daher dürfen Aufwendungen grundsätzlich nur übertragen werden, soweit nach den Planungen des Folgejahres ein entsprechender Jahresüberschuss erwartet wird **oder** eine rechtliche Verpflichtung bereits eingegangen wurde. Die Anlage IV zum Anhang weist in ihrer Übersicht die übertragenen Haushaltsermächtigungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik aus.

Gemäß Punkt 2.2.1 des Jahresabschlusses erfolgt die Bewertung der Vermögensgegenstände seit dem 01.01.2010 ausschließlich nach Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Der Anhang beinhaltet Erläuterungen zu einzelnen Bilanzposten und Ergebnisrechnungspositionen.

„Die Ausführungen beschränken sich auf die aus § 51 GemHVO-Doppik erforderlichen, für die Stadt Bad Schwartau relevanten, Bestandteile“ (Punkt 2.1 des Jahresabschlusses). Daraus ergibt sich, dass die nicht im Anhang enthaltenen Erläuterungen auch nicht für die Stadt Bad Schwartau zutreffen.

## **Lagebericht**

Gemäß § 52 GemHVO-Doppik ist der Lagebericht so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben.

Einerseits ist der Lagebericht ein Rückblick auf das Haushaltsjahr und hat die Aufgabe, den Verlauf der Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit in zusammengefasster Form darzustellen. Andererseits soll er auch Schlussfolgerungen für die zukünftige Haushaltswirtschaft enthalten. Dabei ist gegebenenfalls auch auf Konsolidierungserfordernisse einzugehen und es sind entsprechende mögliche Maßnahmen aufzuzeigen (Erläuterungen zu § 52 GemHVO-Doppik). Vorschläge für konkrete, einzelne Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung enthält der Lagebericht nicht. Unter dem Titel Prognosebericht - Risiken und Chancen (6) wird darauf verwiesen, dass „Die Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung vorrangig durch die Begrenzung des Anstiegs der Aufwendungen im Ergebnisplan fortzusetzen sind. Ziel der Haushaltskonsolidierung muss es sein, neue Defizite im Ergebnisplan zu vermeiden und eine Zunahme der Verschuldung insgesamt eng zu beschränken und nach Möglichkeit zu vermeiden. Daneben soll verstärkt auf die Umsetzungsquote von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen geachtet werden“. Hierzu verweist das RPA, wie bereits in den Vorjahresberichten, ergänzend auf die konsequente Anwendung des § 12 GemHVO-Doppik. Gemäß Absatz 1 dieser gesetzlichen Regelung soll, bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Weitere Ausführungen zu Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Bauten und Instandsetzungen an Bauten enthält der Absatz 2 des § 12 GemHVO-Doppik.

Der Prognosebericht weist auf die Neuregelung des „Finanzausgleichgesetzes“ und auf die Umsetzung des „Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kinderbetreuung und zur finanziellen Entlastung der Familien und Kommunen“, hin. Im Jahr 2022 konnten Betreuungsplätze von der Stadt Bad Schwartau durch die Erweiterung der Kindertagesstätte „Wirbelwind“ selbst geschaffen werden. Eine weitere Unsicherheit bringt der Stadt Bad Schwartau die Corona-Krise, da die Auswirkungen und die finanziellen Belastungen noch nicht absehbar sind.

Es wurden auch Projekte angeführt, welche künftig den Haushalt der Stadt Bad Schwartau erheblich belasten werden. Im Bereich der Schulen ist der Neubau des Gymnasiums am Mühlenberg zu nennen. Diese Baumaßnahme stellt in Bezug auf das Investitionsvolumen mit rund 30 Mio. Euro die größte Einzelbaumaßnahme der Stadtgeschichte dar. Auch die Baumaßnahme der Grundschule Cleverbrück wird erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Stadt Bad Schwartau haben. Eine große Herausforderung bei der Stadt Bad Schwartau und den Schulen ist die Digitalisierung. Die Schulen werden im Jahr 2022 einheitlich mit interaktiven Displays als digitales Präsentationsgerät in den Klassen- und Fachräumen ausgestattet. Darüber hinaus sollen im Jahr 2022 die PC-Räume an den Schulen neu ausgestattet werden. Die Stadtverwaltung wird die Digitalisierung vor dem Hintergrund des Onlinezugangsgesetzes ebenfalls vorantreiben müssen.

Bad Schwartau wurde in zwei Städtebauförderungsprogramme des Landes aufgenommen. Daraus resultieren mittelfristig umzusetzende Maßnahmen von erheblicher Größenordnung.

Weiter heißt es, dass die Stadt Bad Schwartau 2023 mit einem negativen Jahresergebnis abschließen wird. Bei der Planung des Haushaltes 2024 zeichnet sich ab, dass das geplante Jahresergebnis ebenfalls negativ sein wird und erneut Kredite für die anstehenden Investitionen aufgenommen werden müssen.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Bad Schwartau ist derzeit nicht gewährleistet“.

**Daher muss intensiv über weitere Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen nachgedacht und auch umgesetzt werden.** Das RPA verweist auf seine Ausführungen zu 2.2 dieses Berichtes.

Ein verbindliches Muster für den Lagebericht gibt es nicht.

## 5.2 Bemerkungen aus der Belegprüfung

Das RPA hat im Haushaltsjahr 2022 die Kassenvorgänge und Belege laufend und stichprobenweise geprüft.

Es wurde festgestellt, dass in 12 Fällen eine Skontierung versäumt wurde/nicht mehr möglich war. Und in mehreren Fällen sind Mahngebühren angefallen. Dadurch sind Mehrkosten in Höhe von **42,50 €** entstanden. Durch eine sorgfältige und zeitnahe Bearbeitung der Rechnungen sind diese zusätzlichen Kosten weitestgehend zu vermeiden.

Bei einigen Anordnungen stimmten die Auszahlungssummen mit den Rechnungssummen nicht überein.

Aufgrund der vorherigen Dienstanweisung für das RPA vom 14.07.2014 bis zum 21.03.2022 waren dem RPA für die Überprüfung der Kassenvorgänge und Belege sämtliche Anordnungen der Kontenklasse 0 und der Kontenart 547 sowie ab 5.000,00 € brutto (ab 22.03.2022 gilt die neue DA für das RPA, ab 15.000,00 €) der Kontengruppe 59, der Kontenarten 521, 522, 525, 527, 529 und des Kontos 5261 vorzulegen. Im Jahr 2022 wurden in **7 Fällen** die entsprechenden Anordnungen dem RPA nicht vorgelegt.

Das RPA weist darauf hin, dass auch Auszahlungsanordnungen unter 15.000,00 € vorzulegen sind, wenn es sich um Anordnungen der Kontenklasse 0 oder um die Zahlung von Teilbeträgen unter 15.000,00 € handelt, bei denen ein geprüfter Auftrag vorliegt.

In acht Fällen waren keine zahlungsbegründenden Anlagen bei den Auszahlungsanordnungen vorhanden.

Bei der Prüfung wurden keine Fehler bei der periodengerechten Zuordnung festgestellt.

### PSK 12201.5271030 – Ordnungsaufgaben – Ordnungsbehördliche Maßnahmen

Beleg Nr. 22 über 2.057,27 € an die Firma [REDACTED], Lübeck für die Beseitigung einer Ölspur. Laut Rechnung vom 09.02.2022 am Einsatzort Faaschweg [REDACTED], 23611 Bad Schwartau.

**Tz.: 5 Konnte in diesem Fall der Verursacher ermittelt und zur Erstattung der verauslagten Kosten herangezogen werden?**

PSK 11103.5444000 – Gemeinschaftspflege

Beleg-Nr. 2 über 900,00 € für das Partyduo [REDACTED].

**Tz.: 6 Warum wurde für eine öffentliche Veranstaltung auf dem Marktplatz die Rechnung aus dem PSK der Gemeinschaftspflege bezahlt?**

PSK 11101.5291010 – Repräsentationskosten Bürgermeister

Beleg-Nr. 48 über 1.583,00 € an [REDACTED] aus Anlass des 110-jährigen Stadtfestes mit Stadtverordneten, Gremien und Parteivertretern. Laut Rechnung wurden 15 Teilnehmer bewirtet. Üblich ist eine namentliche Aufstellung der Teilnehmer.

**Tz.: 7 Warum wurde diese Veranstaltung aus PSK 11101.5291010 gezahlt? Warum wurden die Teilnehmer nicht namentlich aufgeführt? Ist ein Trinkgeld i. H. v. 69,60 € angemessen?**

### 5.3 Anmerkungen zum Stellenplan

Das RPA hatte erstmalig den Stellenplan in den Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Bad Schwartau mit aufgenommen. Diese Anmerkungen werden jetzt kontinuierlich fortgeführt.

Der Stellenplan ist gem. § 1 Abs. 1 GemHVO – Doppik Bestandteil des Haushaltsplans.

Stellenveränderung seit 2019:

Gesamtstellen 2019	= 115,43
Gesamtstellen 2019, I. Nachtrag	= 116,53
Gesamtstellen 2020	= 123,49
Gesamtstellen 2020, I, Nachtrag	= 126,99
Gesamtstellen 2020, II. Nachtrag	= 134,99
Gesamtstellen 2021	= 135,87
Gesamtstellen 2021, I. Nachtrag	= 136,87
Gesamtstellen 2022	= 141,75
Gesamtstellen 2022, I. Nachtrag	= 146,16
Gesamtstellen 2022, II. Nachtrag	= 150,54.

Die Stellen im Stellenplan 2022, II. Nachtrag haben sich gegenüber dem Stellenplan des Jahres 2019 um insgesamt 35,11 Stellen erhöht. Durch die Erweiterung des Städtischen Kindergartens wurden in den Jahren 2021 bis 2022 10,69 Stellen neu geschaffen. Die restlichen 24,42 Stellen fallen auf die Verwaltung. Rechnet man mit 60.000,00 € pro Stelle, würde bei der Besetzung aller Stellen die Personalaufwendungen auf 2.106.600,00 € steigen.

Blickt man in die Zukunft, sind im Stellenplan 2023, I. Nachtrag 153,74 Stellen und im Stellenplan 2024 156,71 Stellen ausgewiesen. Das ist nochmal ein Plus von insgesamt 6,17 Stellen. Hiervon gehören 2 Stellen zum Kindergarten (Einrichtungen) und der Rest zur Verwaltung. Dies wäre noch einmal eine Steigerung der Personalaufwendungen von 370.200,00 €

Gerade durch die Digitalisierung, Zulauf von Flüchtlinge und sonstige zusätzliche Aufgaben ist der Arbeitsaufwand in der Verwaltungen permanent steigt. Daher hat die Verwaltung richtig reagiert, neue Stellen zu schaffen. Ob aber diese zusätzlichen Aufgaben eine Erhöhung von 24,42 Verwaltungsstellen rechtfertigen, bezweifelt das RPA. Beispiel: Im Stellenplan 2021 wurden 2 neue Stellen für den Bereich Gemeindeorgane geschaffen. Die Stelle Öffentlichkeitsarbeit und Stadtmarketing sowie die Stelle eines Sachbearbeiters. Die Stelle des Sachbearbeiters wurde bis heute (2024) nicht ausgeschrieben bzw. besetzt. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung hat in seiner Genehmigung der Haushaltssatzung der Stadt Bad Schwartau vom 24.02.2022 auf den bedenklich hohen Anstieg der Personalkosten hingewiesen.

Das RPA sieht auch das Stellenbewertungssystem der Verwaltung kritisch. Der Stellenanteil der Stellen der Entgeltgruppe 11 TVöD ist überproportional hoch. Eine Umwandlung von Beamtenstellen in Stellen für Beschäftigte und umgekehrt wird unterschiedlich umgesetzt. Auf Rückfrage an die Verwaltung wurde erklärt, dass alle neubesetzten Stellen vorher extern bewertet werden. Zunächst wurden die Bewertungen durch die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK) durchgeführt. Dann hat sich die Verwaltung, aufgrund schnellerer und günstigerer Stellenbewertungsgutachten entschieden, die Bewertungen durch eine Fachberatungsfirma aus Braunschweig durchführen zu lassen. Hier kostete die Bewertung eines Beschäftigten 180,00 €. Das RPA bezweifelt, dass für 180,00 € eine seriöse Bewertung durchgeführt werden kann. Das günstigere Gutachten ist nicht immer das bessere Gutachten.

Bis 2019 gab es für die Bewertung von Beamtenstellen eine Bewertungskommission. Dieses Bewertungssystem wurde komplett eingestellt. Das RPA hatte in seinem Prüfbericht 2021 bereits darauf aufmerksam gemacht und gebeten, dass diese Kommission bei der Bewertung wieder mit einbezogen werden sollte.

## 6 Vergabe- und Auftragswesen

### 6.1 Statistische Erfassung der Auftragsvergaben

#### *Grundlagen*

Gemäß Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt vom 14.07.2014, unter Punkt 13, mussten die Vergaben ab 5.000,00 Euro dem RPA **vor Auftragserteilung** vorgelegt werden. Mit Dienstanweisung für das RPA vom 22.03.2022 sind die Vergaben ab 15.000,00 Euro dem RPA **vor Auftragserteilung** vorzulegen.

Das RPA hat die Aufträge statistisch erfasst. Bei den Auftragssummen handelt es sich um Bruttosummen. Unberücksichtigt bleiben dabei alle Aufträge unter 15.000 Euro, für die die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Teil A, Ausgabe 2009/Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), Ausgabe 2017, mindestens drei Angebote und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil A, Ausgabe 2016/2019, den Wettbewerb vorsieht, die aber dem RPA nicht vorgelegt werden müssen.

Durch die Einführung der anzuwendenden Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Teil A, Ausgabe 2009/Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), Ausgabe 2017, können Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 500 Euro/1000 Euro (ohne Umsatzsteuer) **unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktkauf).

Gleiches ist für die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil A, Ausgabe 2019, eingeführt worden. Diese beinhaltet eine Erhöhung der Bagatellgrenze für den Direktkauf im Bereich der VOB/A von vormals 2.000 Euro auf 3.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

### *Auftragsarten*

Vergaberechtlich ist zu unterscheiden zwischen Bauleistungen, die der VOB unterliegen, Lieferungen und Dienstleistungen, die der UVgO unterliegen, sowie freiberuflichen Leistungen, die dem Wettbewerb unterliegen. Erst ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 221.000 Euro unterliegen die o. g. freiberuflichen Leistungen der Vergabeverordnung (VgV).

In 2022 hat das RPA folgende Aufträge geprüft:

<b>Vergaberechtliche Einordnung</b>	<b>Auftragssumme in Euro</b>	<b>Auftrags- summe in %</b>	<b>Anzahl der Aufträge</b>
Baufträge nach VOB	3.060.251,28	81	18
Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach VOL/UVgO	463.228,15	12	14
Verträge über freiberufliche Leistungen	271.800,12	7	8
Gesamthöhe der in 2022 geprüften Aufträge	3.795.279,55	100	40

### *Vergabearten*

Im Bereich der VOB und der VOL/UVgO ist zu unterscheiden zwischen öffentlicher und beschränkter Ausschreibung sowie freihändiger Vergabe/Verhandlungsvergabe. Vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung oder der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb darf gemäß Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO) abgewichen werden. Eine beschränkte Ausschreibung nach der VOL ist zulässig unterhalb eines Auftragswertes von 50.000 Euro und eine freihändige Vergabe ist zulässig unterhalb eines Auftragswertes von 25.000 Euro. Gemäß den allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A) ist eine beschränkte Ausschreibung zulässig unterhalb eines Auftragswertes von 50.000 Euro für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung, von 150.000 Euro für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau sowie von 100.000 Euro für alle übrigen Gewerke.

### *Geltung der erhöhten Konjunkturpaket II-Wertgrenzen*

Zur beschleunigten Umsetzung von Investitionen wurden im Rahmen des Konjunkturpakets II folgende Kriterien beschlossen:

Befristet auf zwei Jahre werden Schwellenwerte für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben mit folgender Höhe eingeführt:

Für Bauleistungen:

Beschränkte Ausschreibung: 1 Million Euro

Freihändige Vergaben: 100 000 Euro

Für Dienst- und Lieferleistungen:

Beschränkte Ausschreibung: 100 000 Euro oder

Freihändige Vergaben: 100 000 Euro

Diese Wertgrenzen sind durch die Landesverordnung zur Änderung der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung vom 12. Februar 2009 eingeführt worden. Diese Einführung war bis zum 24. November 2010 zeitlich befristet und ist gemäß der Landesverordnung zur Änderung der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung vom 07. Dezember 2012 bis zum 31. Dezember 2013 verlängert worden, wobei sich die Wertgrenzen seit 2011 auf den **Gesamtauftragswert** beziehen. Die aktuelle Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (SHVgVO) vom 01. April 2019, verlängert die Geltung der erhöhten Wertgrenzen bis zum 31. März 2024. Bei den Grenzwerten handelt es sich um Nettowerte.

## **6.2 Vergaberecht / Vergabewesen**

### *Aktuelle Änderungen zum Vergaberecht*

Das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein - TTG) vom 31. Mai 2013 ist am 01. April 2019 außer Kraft getreten. Stattdessen ist das Gesetz zur Änderung des Vergaberechts in Schleswig-Holstein (**VGSH**) am 01. April in Kraft

getreten. Dieses Gesetz regelt nicht nur den anzuwendenden Vergabemindestlohn für alle öffentlichen Aufträge, sondern auch die verbindliche Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vom 02.02.2017. Diese ersetzt die VOL/A.

Die Neufassung der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung - SHVgVO vom 01. April 2019 regelt die Ausnahmen zur Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), die Wertgrenzen für Aufträge unterhalb des EU-Schwellenwertes, die Einführung der neuen VOB/A Abschnitt 1 vom 31.01.2019 und die Vorinformation vor Erteilung des Zuschlags.

In Schleswig-Holstein gelten folgende Ausnahmen von der UVgO:

- §§ 7 und 38 UVgO sind anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Durchführung von elektronischen Vergaben fakultativ ist und andere Verfahrensformen zulässig bleiben;
- § 7 Absatz 3 Satz 2 UVgO (freiwillige Registrierung für den Zugang zu den Vergabeunterlagen) ist nicht anzuwenden;
- § 29 Absatz 1 UVgO (Angabe einer elektronischen Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können) ist fakultativ anwendbar;
- §§ 39 und 40 UVgO (Aufbewahrung und Öffnung von Teilnehmeraufträgen und Angeboten) sind bei Verhandlungsvergaben fakultativ anwendbar.
- § 46 Absatz 1 Satz 1 und 2 UVgO (Unterrichtung der Bewerber und Bieter) ist für Vergaben bis zu einem Auftragswert von 50.000 Euro fakultativ.
- Freiberufliche Leistungen nach § 50 UVgO, die einem gesetzlichen Preisrecht unterfallen oder deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, können bis zu einem Auftragswert von 25.000 Euro im Wege eines Direktauftrages entsprechend § 14 Satz 1 UVgO vergeben werden; § 14 Satz 2 UVgO ist entsprechend anzuwenden.

Für Verfahren nach der UVgO gelten folgende Wertgrenzen, die sich auf den Gesamtauftragswert beziehen:

- eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ist zulässig bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro;
- eine Verhandlungsvergabe ist zulässig bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro.

Für Verfahren nach der VOB/A gelten ergänzend zu den sonstigen Regelungen der VOB/A folgende Wertgrenzen, die sich auf den Gesamtauftragswert beziehen:

- eine Beschränkte Ausschreibung ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb ist zulässig bis zu einem Auftragswert von 1.000.000 Euro;

- ab Erreichen des Auftragswertes nach Nummer 1 ist eine Beschränkte Ausschreibung ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb zulässig für jedes Fachlos bis zu einem Einzelauftragswert von 100.000 Euro;
- eine Freihändige Vergabe ist zulässig sowohl bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro als auch für jedes Fachlos bis zu einem Einzelauftragswert in Höhe von 50.000 Euro.

**Die nicht berücksichtigten Bieter sind bei einem Einzelauftragswert über 50.000 Euro spätestens sieben Kalendertage vor Erteilung des Zuschlags zu informieren.**

Seit dem 01. Januar 2020 gelten neue Schwellenwerte für EU-weite Ausschreibungen.

Der Schwellenwert für die VOB beträgt 5.350.000 Euro.

Der Schwellenwert für die VOL/UVgO und VgV beträgt 214.000 Euro.

In Schleswig-Holstein gelten u.a. derzeit folgende Gesetze bzw. Verordnungen:

#### **Oberhalb EU- Schwellenwerte in Folge der Vergaberechtsreform**

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Vergabeverordnung (VgV)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A 2. Abschnitt)
- Sektorenverordnung (SektVO)
- Konzessionsverordnung (KonzVO)
- Vergabestatistikverordnung (VergStatVO)

#### **Unterhalb der EU-Schwellenwerte**

- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (UVgO 2017)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A 2019, 1. Abschnitt)
- Schleswig- Holsteinische Vergabeverordnung (SHVgVO 2019)
- Schleswig-Holsteinische Vergabegesetz (VGSH 2019)
- Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW 2013)

Zur Veranschaulichung der neuen Vergabevorschriften in SH:

**Alte Fassung**

VOL/A 1.Abschnitt national

VOB/A 1.Abschnitt national 2016

TTG

SHVgVO 2013

**neue Fassung**UVgOVOB/A 1.Abschnitt national 2019VGSHSHVgVO 2019*Freihändige Vergaben*

Die Freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe ist im Gegensatz zur Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung ein nahezu formfreies Verfahren. Zu beachten sind in jedem Fall die **allgemeinen Vergabegrundsätze** des § 2 VOB/A und UVgO wie der **Wettbewerbsgrundsatz**, der **Transparenzgrundsatz** oder das **Diskriminierungsverbot**. Außerdem sind verschiedene Regelungen der VOB/A, nachfolgend aufgeführt, und UVgO ausdrücklich oder sinngemäß auch auf die Freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe anzuwenden:

- So sind die Vorschriften zur Erstellung der Vergabeunterlagen gemäß §§ 4 bis 11 und 21 VOB/A, soweit möglich, zu beachten. Zum Beispiel soll die Leistung in einem vom Auftraggeber erstellten Leistungsverzeichnis den Anforderungen des § 7 VOB/A entsprechen, also u. a. eindeutig und erschöpfend beschrieben sein.
- Gemäß § 3b Abs. 4 VOB/A soll unter den Bewerbern möglichst gewechselt werden.
- Gemäß § 6b Abs. 5 VOB/A ist vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Eignung der Bewerber zu prüfen. Wie bei der Beschränkten Ausschreibung werden also nur geeignete Bewerber am Vergabeverfahren beteiligt.
- Gemäß § 10 Abs. 6 VOB/A beginnt die Zuschlagsfrist bei der Freihändigen Vergabe sinngemäß mit dem sog. Einreichtermin. Die Zuschlagsfrist soll so kurz wie möglich sein und durch Angabe des Kalendertags bezeichnet werden. Der Bieter soll bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden sein. Selbst wenn § 10 Abs. 6 VOB/A nicht auf seinen Absatz 1 verweist, ist auch hier für die Bearbeitung und Einreichung der Angebote eine ausreichende Angebotsfrist vorzusehen.
- Die Vergabeunterlagen sind gemäß § 12a Abs. 1 Nr. 2 VOB/A an alle ausgewählten Bewerber am selben Tag abzusenden. Sie sind in ausreichender Weise zur Einsicht auszulegen, wenn von den für die Preisermittlung wesentlichen Unterlagen keine Vervielfältigungen abgegeben werden können (§ 12a Abs. 2 VOB/A).
- Die Namen der Bewerber, die Vergabeunterlagen erhalten haben, sind gemäß § 12a Abs. 3 VOB/A geheim zu halten.

- Erbetene zusätzliche sachdienliche Auskünfte über die Vergabeunterlagen sind allen Bewerbern unverzüglich in gleicher Weise zu erteilen (§ 12a Abs. 4 VOB/A).
- Ein Eröffnungstermin gemäß § 14a VOB/A findet zwar nicht statt, allerdings sind gemäß § 14a Abs. 2 und 6 VOB/A zur Prüfung und Wertung nur die Angebote zugelassen, die bei Öffnung des ersten Angebots zum sog. Einreichtermin vorlagen (§ 16d Abs. 5 i. V. m. §16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A). Die Angebote und ihre Anlagen sind gemäß § 14a Abs. 9 VOB/A sorgfältig zu verwahren und geheim zu halten.
- Der Auftraggeber darf gemäß § 15 Abs. 1 und 2 VOB/A Aufklärung verlangen. **Unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes** darf er dabei entgegen § 15 Abs. 3 VOB/A auch über den Angebotsinhalt, insbesondere den Preis, verhandeln.
- Eine Eignungsprüfung der Bieter findet im Rahmen der Prüfung und Wertung der Angebote nur insoweit statt, wenn nach Aufforderung zur Angebotsabgabe Umstände bekannt werden, die Zweifel an dessen Eignung begründen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 VOB/A).
- Gemäß § 16d Abs. 5 Satz 2 VOB/A sind im Rahmen der Prüfung und Wertung der Angebote die Ausschlussgründe des § 16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A zu prüfen. Im Übrigen gilt § 16d Abs. 2 bis 4 VOB/A sinngemäß.
- Auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis darf der Zuschlag nicht erteilt werden (§ 16d Abs. 1 Nr. 1 VOB/A). Den Zuschlag erhält das wirtschaftlichste Angebot (§ 16d Abs. 1 Nr. 2 und 3 VOB/A).
- Die Freihändige Vergabe kann eingestellt oder mit einem Zuschlag i. S. d. § 18 VOB/A abgeschlossen werden. Darüber sind die Bieter aus Transparenzgründen zu unterrichten.
- Aus denselben Gründen ist das Vergabeverfahren i. S. d. § 20 Abs. 1 VOB/A zu dokumentieren.

Gemäß § 14 UVgO können Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Ab 1.000,00 Euro voraussichtlichem Auftragswert sollen gemäß § 11 Abs. 1 UVgO bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und gemäß § 12 Abs. 2 bei Verhandlungsvergaben mit oder ohne Teilnahmewettbewerb mehrere, grundsätzlich **mindestens drei** Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden.

Das bedeutet, dass bei **jeglicher Beschaffungsart** – auch Beschaffungen im Zuge von Festivitäten, Veranstaltungen, Dienstleistungen – mindestens **drei Vergleichsangebote** vorliegen sollen.

Wenn andere Kriterien als der Preis bei der Entscheidung über den Zuschlag Berücksichtigung finden sollen, müssen die **auftragsbezogenen Kriterien** (beispielsweise Qualität, Innovation, Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Lebenszykluskosten, Rentabilität, Zweckmäßigkeit, Kundendienst, Lieferzeitpunkt, Ausführungsfrist, Ästhetik) in den Vergabeunterlagen aufgeführt werden. Durch Anwendung der Wertungskriterien gewährleistet der Auftraggeber, dass das Angebot mit dem **besten Preis-Leistungs-Verhältnis** den Zuschlag erhält.

Gemäß § 3a VOB/A 2019 können **Bauleistungen** bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag).

Das RPA weist, wie in den Jahren zuvor, auf folgendes hin:

Der Begriff „Freihändige Vergabe“ wird oft falsch verstanden. Liegt kein Ausnahmetatbestand nach § 3a VOB/A und § 8 UVgO vor (Dringlichkeit wird oft verwendet), so hat in jedem Fall eine **schriftliche** Preisumfrage ab einem Auftragswert von 1.000,00 bzw. 3.000,00 Euro zu erfolgen. **Hat der Auftraggeber die zu der besonderen Dringlichkeit führenden Umstände zu vertreten, so ist die Anwendbarkeit des Ausnahmetatbestandes „besonders dringlich“ grundsätzlich ausgeschlossen.** Die Bewerber sind **gleichzeitig** zur Angebotsabgabe aufzufordern. Auch eine Dokumentation ist **in jedem Fall** zu fertigen.

### *Informationspflicht*

Der Auftraggeber informiert fortlaufend Unternehmen auf Internetportalen oder in seinem Beschafferprofil über **beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb** ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro gemäß § 20 Abs. 4 VOB/A. Diese Informationen müssen folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mail-Adresse des Auf-traggebers,
2. Auftragsgegenstand,
3. Ort der Ausführung,
4. Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung,
5. Voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung.

Ab einem Auftragswert von **15.000** Euro bei **Freihändigen Vergaben** und ab einem Auftragswert von **25.000** Euro bei **Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb** ist gemäß § 20 Abs. 3 VOB/A nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf einer Internetplattform oder im Beschafferprofil zu informieren. Diese Information ist mindestens sechs Monate vorzuhalten und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mail-Adresse des Auftraggebers,
2. gewähltes Vergabeverfahren,
3. Auftragsgegenstand,
4. Ort der Ausführung,
5. **Name des beauftragten Unternehmers.**

Bei Vergaben nach der **UVgO** ist ab einem Auftragswert von **25.000** Euro nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf einer Internetplattform zu informieren gemäß § 30 Abs. 1 UVgO. Diese Information ist mindestens drei Monate vorzuhalten und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Auftraggebers und dessen Beschaffungsstelle,
2. Name des beauftragten Unternehmens; soweit es sich um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder deren Namen zu anonymisieren,
3. Verfahrensart,
4. Art und Umfang der Leistung,
5. **Zeitraum der Leistungserbringung**

## 6.3 Vergabeprüfung

### *Vergabeunterlagen*

Bei Aufträgen ab 15.000,00 Euro sind dem RPA nachfolgende Unterlagen vor Ablauf der Zuschlagsfrist vorzulegen:

- ein Satz Vergabeunterlagen, wie er den Bietern zugesandt wurde,
- vollständige Dokumentation gemäß § 20 VOB/A und VOL/A/ § 6 UVgO einschl. Schreiben, Vermerke, Anlagen, angeforderte Unterlagen, Bieterfragen, Erklärungen,
- Bekanntmachungstext und entsprechende Veröffentlichungsblätter,
- Niederschrift über die Angebotseröffnung,
- alle Angebote nebst Anlagen,
- Preisspiegel
- und maßgebende Beschlüsse.

Bei der Vergabeprüfung hat das RPA **verschiedene Mängel** an den Vergabeunterlagen (VOB, VOL/UVgO und freiberufliche Leistungen) festgestellt:

- Es wurden ältere oder falsche Formblätter für die Vergabeunterlagen verwendet bzw. keine Formblätter verwendet.
- Eine Freihändige Vergabe wurde gewählt statt eine Beschränkte Ausschreibung bzw. eine Öffentliche Ausschreibung durchzuführen.
- Die Information auf der Internetplattform über die entsprechende Vergabe fehlte.
- Aufträge ohne eine Preisumfrage wurden vergeben.
- Die Registerabfrage fehlte.
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister fehlte.
- Einige Aufträge wurden nicht dem RPA vorgelegt.
- Einige Auszahlungsanordnungen wurden dem RPA nicht vorgelegt
- Die Dokumentationen enthielten nicht die vier Wertungsstufen.
- Oft blieb das Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein/Vergabegesetz Schleswig-Holstein – TTG/VGSH unberücksichtigt.
- **Missachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 75 Abs. 2 der GO).**
- Einheitspreise der Nachtragspositionen wurden nicht überprüft und/oder gekennzeichnet.
- Nicht alle relevanten Unterlagen der Vergabe wurden dem RPA vorgelegt.

- Teilweise wurden keine Nachtragsvereinbarungen abgeschlossen.

### *Dokumentation*

In **jedem Fall** ist eine Dokumentation zu fertigen. Die Dokumentation ist **wichtigster Bestandteil** des gesamten Vergabeverfahrens. Sie soll **die einzelnen Stufen** des Verfahrens, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthalten.

Die Dokumentationen fallen in ihrer Art und ihrem Umfang sehr unterschiedlich aus. Sie geben meistens nicht alle wichtigen Feststellungen wieder. Eine Dokumentation muss nicht immer aus einem einzigen Vergabevermerk bestehen. Eine sorgfältige Dokumentation nimmt auf alle relevanten Unterlagen Bezug und besteht dadurch aus einer Vergabeakte mit den entsprechenden Anlagen.

**Die Dokumentation muss so eindeutig sein, dass am Vergabeverfahren Nichtbeteiligte das Verfahren unmissverständlich nachvollziehen können**

### *Nachträge / Nachtragsvereinbarungen*

Bei einigen Vergaben wurden nach Auftragserteilung Nachträge erforderlich. Die **Gründe** für die Nachträge wurden **nicht** immer eindeutig erfasst. Es ist darauf zu achten, dass eindeutig unterschieden wird zwischen einem neuen Auftrag und einem Nachtrag. Zusätzliche Leistungen, die nicht zur Erfüllung des Vertragszweckes erforderlich sind, sind immer gesondert unter Beachtung der Vergabevorschriften zu beauftragen (neuer Auftrag). Alle anderen Änderungen in Leistungsart oder -umfang sind dahingehend zu überprüfen, ob eine Nachtragsvereinbarung mit dem Auftragnehmer erforderlich wird. Das VHB des Bundes enthält als Anlage zur Richtlinie zu § 2 VOB/B einen Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen sowie die entsprechenden Formulare.

Erforderliche Nachträge wurden nicht immer vorgelegt. Das RPA hat dann erst bei Prüfung der Auszahlungsanordnungen festgestellt, dass zusätzliche Leistungen und/oder Leistungsänderungen ohne schriftliche Beauftragung erbracht wurden.

## **6.4 Rechnungsprüfung**

Dem RPA sind die Durchschriften oder Kopien der Aufträge nach der ADGA (unter Punkt 6.10 Büroverfügungen) auf gelben Papier vorzulegen.

Bei den Feststellungen der Rechnungen durch Externe ist unbedingt darauf zu achten, dass gemäß der Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt unter Punkt 10 sowie der ADGA unter Punkt 6.3 dem Rechnungsprüfungsamt für Prüfungsvermerke und -zeichen die grüne Farbe vorbehalten ist.

Dem RPA werden alle Auszahlungsanordnungen der Kontoklasse 0 und der Kontenart 547 vorgelegt. Außerdem werden dem RPA alle Auszahlungsanordnungen ab 5.000,00 Euro - in Bezug auf den Gesamtauftragswert - der Kontogruppe 59, der Kontenarten 521, 522, 525, 527, 529 und des Kontos 5261 vorgelegt. Die Auszahlungsanordnungen werden mit den vorgelegten Aufträgen verglichen. Das RPA kann auf Unstimmigkeiten sofort reagieren.

Zum besseren Verständnis der angegebenen Nummern werden die oben genannte Kontenklasse und Kontengruppe, die einzelnen oben aufgeführten Kontenarten und das vorstehende Konto nachfolgend erläutert:

Kontoklasse	0	Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen
Kontengruppe	59	Außerordentliche Aufwendungen
Kontenart	521	Unterhaltung der Grundstücke und bauliche Anlagen
Kontenart	522	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens
Kontenart	525	Haltung von Fahrzeugen
Kontenart	527	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen
Kontenart	529	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen
Kontenart	547	Wertveränderungen bei Vermögensgegenständen
Konto	5261	Dienst- und Schutzkleidung

## 7. Realsteuerhebesätze

Im Schlussbericht für das Haushaltsjahr 2015 hat das Rechnungsprüfungsamt über die Entwicklung der Realsteuerhebesätze berichtet. Die darin enthaltenen Angaben wurden einer Studie der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young entnommen. Die

Gesellschaft hat diese Studie fortgeführt und die neuesten Zahlen im August 2018 veröffentlicht. Danach haben 60 Prozent der Gemeinden in den letzten fünf Jahren die Grundsteuer B und 53 Prozent die Gewerbesteuer erhöht. In diesem Zeitraum kletterten die Einnahmen der Kommunen aus der Grundsteuer um 17 Prozent. Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer stiegen sogar um 25 Prozent. Bundesweit lag der durchschnittliche Hebesatz der Grundsteuer B im Jahr 2017 bei 375 Punkten (2015 = 365 Punkte) und der Gewerbesteuer bei 362 Punkten (2015 = 357 Punkte). Dabei liegt der durchschnittliche Hebesatz der Grundsteuer B mit 324 Punkten (2015 = 311 Punkte) in Schleswig-Holstein bundesweit am niedrigsten. Nordrhein-Westfalen ist hier weiterhin mit 534 Punkten mit weitem Abstand der Spitzenreiter. Bei der Gewerbesteuer liegt Schleswig-Holstein mit 343 Punkten (2015 = 337 Punkte) erneut im unteren Bereich. Lediglich Bayern und Brandenburg weisen niedrigere Werte auf. Auch hier ist Nordrhein-Westfalen Spitzenreiter (448 Punkte). Die Stadt Bad Schwartau hatte seit 1991 unveränderte Hebesätze. Mit der Satzung der Stadt Bad Schwartau über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern wurden für das Jahr 2021 erstmals wieder die Hebesätze erhöht. Die Hebesätze wurden für das Jahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer für  |           |
| a) Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 380 v. H. |
| b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                          | 425 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 380 v. H. |

Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom April 2018 muss die Berechnungsgrundlage für die Grundsteuer bis Ende 2019 überarbeitet werden. Anschließend bleibt für die Umsetzung Zeit bis Ende 2024. Es ist daher derzeit ungewiss, wie sich die bevorstehende Grundsteuerreform auf die Einnahmesituation der einzelnen Kommunen auswirken wird, auch wenn der politische Konsens besteht, dass es insgesamt zu keiner Mehrbelastung der Bürger kommen soll.

Bei dieser Studie ist zu berücksichtigen, dass die einzelnen angegebenen Durchschnittshebesätze der Bundesländer reine Durchschnittswerte sind, die die Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden nicht berücksichtigen (Quelle: EY Kommunenstudie 2018).

## 8. Schlussbemerkungen

Durch Prüfung des Jahresabschlusses 2022 hat das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bad Schwartau festgestellt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt wurden,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen wurden,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Zu den in der Prüfung festgestellten Einschränkungen/Mängeln verweist das RPA auf die Ausführungen dieses Schlussberichtes. Das RPA erwartet die künftige Beachtung der Prüfungshinweise. Die durch Textziffern (Tz.) hervorgehobenen Prüfungsbemerkungen sind von der Verwaltung besonders auszuwerten.

Der Jahresabschluss 2022 und der Lagebericht vermitteln insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bad Schwartau. Er wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt.

**Bad Schwartau, den 13.06.2024**

Rechnungsprüfungsamt



(Böttcher)



(Lahtz)